





Die Reform

ber

sivländischen Credit = Societät

und ber

Dauer-Bentenbank

im Interesse des Gehorchsland-Verfaufes

von

S. p. Rautenfeld.

Miga 1864.

Ebm. Götichel's Buchhandlung.

Preis 25 Rop. G.

Die Reform

der

livländischen Credit-Societät

und ber

Bauer-Reutenbank

im Interesse des Gehorchsland-Verkauses.

Ron

H. v. Rautenfeld.

Riga, 1864.

Edm. Gotfchel's Buchhandlung.

Bon ber Genfur erlaubt. Riga, ben 31. December 1863.



Die Berwirklichung allgemeinen bäuerlichen Grundbesitzes gehört zu den brennenden Tagesfragen unserer engeren Heimath. Der langssame Fortgang dieser Angelegenheit hat in der Presse Widerhall gefunden, hat Anlaß gegeben zu Untersuchungen über die zu Grunde liegenden Ursachen, hat Borschläge zur Abhilse hervorgerusen.

Wir entnehmen die nachstehenden schätzbaren Zahlenangaben der kleinen Broschüre: "Der Berkauf bäuerlicher Grundstücke in Livland, Dorpat 1863."

Nachstehende Uebersicht veranschaulicht die jährlich stattgehabten Bauerland-Berkäuse.

Fahr des	Anzahl der	Land	werth.	Rauffumme.			
Berkaufe.	Grundstücke.	Thir.	Gr.	Slbr. Abl.	Rop.		
Vor 1827	3	66	51	5,713	85		
1829	1	52	62	3,100			
1834	1	20	_	800			
1835	${4 \atop 2}$	71	32	2,857	_		
1839	2	54	11	4,885			
1843	3	56	11	5,678	57		
1844	4	78	82	8,960	29		
1845	1	19	78 109/112	1,500			
1846	2	92	$42^{53}/_{112}$	5,850			
1847	$egin{array}{c} 2 \\ 3 \\ 3 \\ 6 \end{array}$	66	$ 59^{30}/_{112} $	6,982			
1848 .	.3	72	1355/112	11,255			
1849	6	93	29	11,581	33		
1850	$\begin{matrix} 2\\4\end{matrix}$	38	8	3,800			
1851	4	79	690/112	6,832	_		
1852	9	235	33	20,775			
1853	34	835	13	86,910	56		
1854	39	954	8196/112	100,161	31		
1855	40	834	$45^{92}/_{112}$	97,057	80		
1856	56	1,213	$35^{15}/_{112}$	144,080			
1857	116	2,984	5965/112	326,1 80	64		
1858	44	937	55	108,676	81		
1859	11	278	47 108/112	27,901	61		
1860	— *)	4,861	79 10/112	568,767	151/2		
1861		1,125	15+3/112	141,975	12		
1862		3,628	4951/112	606,287	10		
Summa		18,751	1232/112	2,308,568	14 1/2		

^{*)} Bu ben Jahren 1860-62 ift zu bemerken: 1) bag bier ein großer Theil

Ein Steigen ber Bahl ber Berkäuse ist aus tieser Tabelle eben so sichtbar, als ein allmähliges, wenn auch ungleichmäßiges Steigen ber für ben Thaler gezahlten Durchschnittspreise.

Die Ansichten eines großen Theiles der maßgebenden Kreise sind ohne Zweisel in dem Schlusse jener Broschüre ausgesprochen. Wir geben jenen Schluß wörtlich:

"Bringt man von der nach der Landrolle vom 21. October 1832 "in Livland vorhandenen Gesammtzahl von 7745 $\frac{18}{25}$ Haken in Abzug:

die	Stadt= u1	nd N	ird	en	güt	er	mit	٠		٠		148_{20}	Haken,
die	Ritterschaf	tzgül	ter		٠	٠	٠	٠			٠	$62\tfrac{1}{2}\tfrac{6}{0}$	"
die	Majorate	und	\mathfrak{F}	dei	con	ım	ijje	٠		٠	٠	$465 rac{5}{20}$	"
die	Pastorate	٠		٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	$137_{\frac{6}{20}}$,"

in Allem 81344 Safen,

"von benen bäuerliche Grundstücke nicht verkauft werden können, so "beträgt von dem Reste von 6932_{20}^{+} Haken das verkaufte Bauerland "3,38 pCt.

"Bohl muß dieses Resultat gering erscheinen, wenn man beschenkt, daß 59 Jahre vergangen sind seit den livländischen Bauern "das Recht, Grundeigenthum zu erwerben, verliehen wurde, daß seit "12 Jahren eine Bank besteht, die den Bauern das Kausen erleichtern "soll; aber es hat diese Erscheinung Ursachen, die zu beseitigen, große "Schwierigkeiten bietet.

"Nicht der Umstand allein, daß in vielen Gegenden den Bauern "noch die Mittel zum Kausen sehlen, die indessen während der letzten "fruchtbaren Jahre in stetigem Wachsen begriffen sind, oder daß Guts"besitzer sich weigern zu verkausen, nicht nur die unkündbaren Renten"briese zu 4 pCt., die weit unter dem Nominalwerth stehend, von den
"Berkäusern nicht gern genommen werden, oder die einzelnen erschwe"renden Punkte in dem Reglement der Bauerrentenbank sind die ein"zigen Hindernisse, die einer allgemeineren Verbreitung des bäuerlichen
"Grundbesitzes entgegenstehen; diese liegen vielmehr in der Verschul"dung der livländischen Güter. Nicht allein, daß die livländische
"Eredit-Societät, der mit geringen Ausnahmen alse Privatgüter ver"pfändet sind, eine der Größe des verkausten Grundstückes entspre-

aus Gesindesverkäusen besteht, über welche bas Proclam nicht ergangen ist; 2) baß unter bem verkauften Thalerwerthe 4986 Thaler von den Domainengütern enthalten sind; daß aber die Anzahl der zugehörigen, verkauften Domainengesinde sich nicht ermitteln ließ, daher in der Tabelle die Gesindeszisser ganz weggelassen ist. Der Thalerwerth bleibt nur um ein Geringes hinter der Wahrheit zurück.

"chende Rückzahlung der auf dem Gute lastenden Pfandbriefschuld "sordert, und bis diese geschehen, das Grundstück selbstverständlich "nicht die Hypothek für darauf auszusertigende Rentenbriese bilden "kann, sondern auch besonders die privaten Gläubiger sind es, die "durch den Berkauf bäuerlicher Grundstücke ihre Hypothek geschmälert "sehen und deshalb, weil sie eine theilweise Rückzahlung ihres Capistales, wegen der Schwierigkeit kleine Summen zu demselben Zinds"fuße fruchtbar zu machen, nicht wünschen, ihr ganzes Capital küns"digen. Dieser Umstand, die Furcht vor massenhaften Kündigungen, "die eine nur zu berechtigte ist, stellt sich dem Berkaufe bäuerlicher "Grundstücke hauptsächlich hemmend in den Weg, denn die Mehrzahl "der Gutsbesitzer in Livland ist nicht im Besitze hinreichender Capistalien, um diesen Kündigungen zu begegnen.

"Und dieses Hinderniß wird dauern, wenn auch die Eredit"Societät ihre Hilse ben Käusern bäuerlicher Grundstücke bieten sollte
"und aus dem Reglement der Bauerrentenbank die erschwerenden
"Punkte beseitigt werden, bis entweder von der Staatsregierung oder
"von einem Bereine bedeutender Capitalisten eine Summe, die zur
"Tilgung der auf den Landgütern Livlands ruhenden Schulden reicht,
"für so lange dargeliehen und auf die betressenden Güter ingrofsirt
"wird, bis durch die Bahlungen der Käuser bäuerlicher Grundstücke
"die Wiedererstattung und Deletion dieses Capitals ersolgen kann."

Die Errichtung der Nentenbank, die einschlagenden Bestimmunsen der Bauer-Berordnung von 1849 zur Erleichterung bäuerlichen Grunderwerbes, waren das Werk einer Partei in der Nitterschaft, die auf den, dem Jahre 1849 vorhergehenden Landtagen die Majorität bildete. Eine andere, kaum weniger zahlreiche Partei, sah in den liberalen Concessionen selbstmörderische Acte, erblickte das Heil in möglichster Conservirung des Bestehenden, wenn nicht im Zurückgreisen auf ältere Zustände.

Die Zeit ist ein gewaltiges Agens. Die verstossenen 15 Jahre haben in den Ansichten aller Parteien Umwandlungen vor sich gehen sehen. Keinen geringen Einsluß auf die Angelegenheit haben die vor den Thoren der engeren Heimath vollzogenen großen Reformen aussgeübt: die Freilassung der Leibeigenen, das denselben gewährte Necht zum Grunderwerbe, die im Vergleiche zu der verstossenen Zeit übersraschend große Zahl abgeschlossener Kausverträge.

Es genüge zu constatiren, daß die Ueberzeugung von der Nothswendigkeit baldiger Verbreitung bauerlichen Grundbesites in Livland allgemein geworden ist. Diejenigen Gutsbesitzer, welche sich schlechters

dings weigern sollten zu verkaufen, möchten jett zu den Ausnahmen gehören.

Bei den Bauern dagegen hot die Lust zu kausen, Dank dem unter dem Schuße der Anonymität ausgeübten Mißbrauche der freieren Presse, Dank den Wühlereien anderer Art, entschiedene Rückschritte gemacht.— Dem offen daliegenden Sachverhalte gegenüber möchte aber diese Erscheinung von keiner langen Dauer sein können. Dahin deuten schon vorhandene Symptome.

Die Mittel zur Baarzahlung von ungefähr einem Sechstel bes Kaufpreises, als der geringsten zulässigen Anzahlung, möchten von einem großen Theile der livländischen Gesindes-Rächter herbeigeschafft werden können, sobald der Gesindesverkauf überhaupt erleichtert wird. Unter dem Bauernstande existiren viel kleine Capitalsummen, die aus althergebrachter, vielleicht aus Zeiten der Leibeigenschaft herstammender Schen oder aus, dem lettischen Charakter anhängender Furcht vor Mißgunst, ängstlich verborgen gehalten werden. Diese würden ans Licht kommen. Sinen Beleg hiezu geben die bei den Rekruten-Aus-hebungen für Loskäuse gezahlten, im Ganzen sehr bedeutenden Summen. Den Betrag solcher und anderer Geldmittel, den dadurch mit bedingten Fortgang der Gesindesverkäuse voraussagen wollen, wäre ein müssiger Bersuch. — Bor den Sanguinikern ist zu warnen, welche die alte Wahrheit aus den Augen lassen, daß zum Kausen Geld gehöre.

Im Gegensatze zu den oben wiedergegebenen Ansichten der citirten Broschüre scheint der Bauer-Rentenbank eine bedeutende Schuld daran beizumessen zu sein, daß so wenig verkauft worden ist. Die Rentenbriese haben so zu sagen gar keinen Cours. Sie sind unbekannt im Publicum, Niemand mag sie kaufen. Wir glauben nicht an die Existenz jener Sonderlinge, welche statt Geldes Papiere nehmen solleten, die man nur zu zwei Drittheilen ihres Nominalwerthes los werben kann*).

^{*)} hier ist auch ber, gelegentlich bes Borschlages, bas Recht bes Rittergutsbesisses auf den Bürgerstand auszudehnen, aufgestellten Behauptung zu erwähnen,
daß diese Ausdehnung des Besigrechtes wesentlich zur Lösung der bäuerlichen Grundsbesissfrage beitragen werde, durch die dann mit einem Schlage dem Grundbesige zuströmenden Capitalien des Bürgerstandes. Bon einer Erörterung der Güterbesissfrage
halten wir uns grundsäglich sern, sie gehört nicht in den Kreis unserer Arbeit. Wir
müssen aber zweier, vielen ähnlichen Behauptungen, wenn auch nicht ausgesprochen, so
boch unverkennbar zu Grunde liegenden Boraussesungen erwähnen. — Die eine derselben geht etwa dahin, daß der livländische besigliche Abel über alle Maaßen verschuldet
sei, daß er nur den geringsten Theil des Capitalwerthes der Güter sein Eigenthum
nennen könne, eine Annahme, welche aus einer salschen Aussalfung des im Gesolge

Die hervorgehobene Belastung ber livländischen Landgüter durch private Schuldsorberungen ist nun allerdings und anerkanntermaßen der schwache Theil an dem in Untersuchung befindlichen Objecte und ein entsprechender Borschuß der Staatsregierung oder eine angemessene Anleihe bei bedeutenden Capitalisten, wäre ohne Zweisel ein specifisches Heilmittel für diesen Schaden.

Leider sind wir nicht in der Lage, den Betrag der auf den livländischen Privatgütern ingrossirten Capitalien nach Ausweis der Hypothekendücher anzugeben. Für den Zweck dieser Betrachtung mag der folgende Anschlag genügen. Bon der Gesammthakenzahl Livlands von 7745 Haken kommen auf die Domainengüter 1030 Haken. Bon den nachbleibenden 6715 Haken gehen wie oben (Seite 4) die Stadtund Ritterschaftsgüter, Majorate und Pastorate mit 813 Haken ab. Es bleiben 5902 Privathaken nach, von denen Bauerland verkaust werden darf. Man wird nicht weit von der Wahrheit abweichen, wenn man die durchschnittliche Schuldenlast auf den Haken zu 6000 bis 7000 Rbl. S. anschlägt. Dieses ergäbe für jene 5902 Haken eine Summe von 35—40 Millionen. Nehmen wir an, taß eine Formel gefunden würde, welche es möglich machte, die Pfandbriefschuld von

ber durchgreifenden Umgestaltung aller ländlichen und landwirthschaftlichen Berhältnisse eingetretenen Capitalbedurfnisses des Gruntbesiges entstanden zu sein scheint. —
Benn es so mit dem lidländischen Abel stände, so wäre es allerdings an der Zeit,
daß er sich nach Käufern für seine Güter umsähe. Das ist aber glücklicherweise
nicht der Fall. Der besigliche Abel ist ohne Zweisel noch der wohlhabendste Stand
bes Landes.

Wenn etwanige burgerliche Käufer die Rittergüter nicht baar bis auf den letten Heller bezahlen, so ist nicht zu begreifen, welchen Vorschub sie bem Bauerland-Ver-kaufe auch nur zu leisten im Stande sein sollen. Wo sind benn aber solche burger-liche Käufer, und wie viele find ihrer zu finden?

Es ift aber sehr wenig wahrscheinlich, baß sofort nach Freigebung bes Güterbefißes bie bürgerlichen Capitalisten massenweise heranströmen werden, ihr Gelb, bas in kausmännischen Unternehmungen 8 bis 15 pCt. trägt, in Güter anzulegen, die einstweisen 5 pCt. ober weniger abwersen; noch weniger wahrscheinlich, daß mit einem Schlage Massen bürgerlichen Capitals in enthusiastischem Wetteiser bes Ebelmuthes herbeieisen sollten, ber Geldnoth des abeligen Grundbesißes burch Kauf von Güter-Obligationen unter die Arme zu greisen.

Die andere Boraussehung, deren wir gedenken muffen, ist die mit jener eng verbundene: daß die absolute Armuth des livländischen Abels den Bauerland-Berkauf unmöglich mache. Jene Armuth ist aber eine relative, eine Armuth an Capital und ter ist bei hinreichender Hopothek noch immer abzuhelfen gewesen. Das hinderniß liegt auch anders; — es besteht lediglich in der Schwierigkeit der Theilung der Hopotheken gegenüber den Privatingroffarien.

ca. 16 Mill. anstehen zu lassen, so wurde ber Rest, die abzulosende Schuld immer noch 20 Mill. oder barüber betragen.

Unser weiteres Baterland befindet sich inmitten radicaler Umsgestaltungen. Es scheint überstüssig, das bekannte Thema weiter außzusühren. Solcher Neubau kostet viel Geld. Der Zustand unserer Staatssinanzen ist eine fortlaufende Kriss zu nennen. Welche Außssicht auf Erfolg unter diesen Umständen das an unsere Staatsregierung zu stellende Ansinnen um Borschuß der obigen Summe haben könne, brauchen wir nicht weiter zu erörtern.

Anderseits und wegen eben derselben Umstände befinden wir uns in der Epoche der — hoffentlich segensreichen — Anleihen, aber immershin der Anleihen. Gine von der Ritterschaft zu contrahirende Anleihe möchte daher den ungünstigen Beitumständen und der Größe der Summe entsprechend, nur mit sehr bedeutenden Geldopfern zu Stande zu bringen sein, Opfern, welche möglicherweise eine Höhe erreichen, daß mit ihnen ein großer Theil des Bauerlandes ganz und gar bezahlt werden könnte.

Die Noth muß groß sein, wenn die dii immortales erscheinen, Rath zu schaffen. Die Berathungen mit der modernisirten Göttin Teres haben das außerordentliche Capitalbedürsniß des Grundbesitzes constatirt.

Ghe indessen zu verzweifelten Opfern geschritten wird, um Hilse von außen herbeizuziehen, scheint es geboten, sich nochmals im eigenen Hause umzusehen, die eigenen Hilfsquellen einer genauen Prüfung zu unterwerfen *).

^{*)} Während wir dieses schreiben, bringt Nr. 291 ber Rig. Ztg. von 1863 in einem W. B. unterzeichneten Aussage die Nachricht, daß eine neue "Greditmaschine" im Baue begriffen sei. Es mag nicht überslüssig sein, hieran eine zum Theise persönliche Bemerkung zu knüpfen. — Allen in irgend einer wissenschaftlichen Disciplin Geschulten wird es bedenklich erscheinen, in einem Felde des Bissens, in welchem sie sich nicht völlig zu Kanse sühlen, sich unter die Fachleute zu mischen, um sich öffentslich vernehmen zu lassen. Das ist hier leider unser Fall. Dem wissenschaftlichen Gebiete, in welches unsere obigen Betrachtungen hineinschlagen, stehen wir als Laie gegenüber. Anderseits wird man Niemand wehren, seine Stimme zu gemeinsamer Abwehr zu erheben, der das eigene Haus und das der Nachbarn von Ungemach ober Gesahr bedroht glaubt. Unsere Borschläge entspringen dem am eigenen Heerde bringend empfundenen allgemeinen Nothstande. Zur Berössentlichung bewegt uns außerbem der Bunsch nach Berständigung mit Gesinnungsgenossen.

Das angenehme Bewußtfein, baß eine ritterschaftliche Commission ober etwas bergleichen für bie längst geahnte neue Creditmaschine existire, baß fie (bie Commission)

Das Berfahren der Credit-Societät bei Bauerland-Berfäufen ist folgendes. Buvorderst muß der hatenwerth des Raufobjectes bestimmt Dieses geschieht burch neue Bermessung, Bonitirung und werben. Thalerberechnung. Bei folch neuer Kataftrirung alter Sakenländereien fällt der berechnete neue Landwerth erfahrungsmäßig um 10-20 pCt. höher aus, als der ursprüngliche des alten Wakkenbuches, theils wegen der überall geschehenen Ausdehnung des höher werthenden Ackers auf Rosten der übrigen Ländereien oder wegen der unter bisherigen glucklichen Verhältnissen überall stattgehabten Vergrößerung der Bauergefinde auf Kosten bes anstoßenden Hofestandes ober durch gestissent= liche Butheilung von Stücken bes Hofeslandes (meistens ehemaligen Waldbodens) jum Zwecke der Arrondirung. Der solchergestalt ermit= telte Hakenwerth wird ber Berechnung über die der Credit-Societät zurudzugahlende Quote ber Pfandbriefschuld zu Grunde gelegt. Sind Hofes-Waldstücke zu dem verkauften Bauergefinde zugetheilt, aber in der Hakenberechnung besselben nicht aufgenommen — die Landtaxe hat nämlich nur eine Formel für Buschland, keine für Wald — so schätt die Credit=Societät folche besonders ab und zieht für dieselben eine entsprechende Quote seines Darlehns ein, mag auch bas abgegebene Stud ein Minimum von bem Balbuberfluffe bes Sauptgutes fein, welcher überdies bei der ursprünglichen Berleihung des Pfandbrief-Darlehns nicht berücksichtigt worden ist.

Es ist offenbar, daß bei fortschreitenden Bauerland = Verkäusen auf jedem Gute ein Zeitpunkt eintreten wird, in welchem die Credit Societät den Rest der Pfandbriefschuld schon einsordert, während noch 10 bis 20 pCt. oder mehr der Wakkenbuchgesinde unverkaust sind, geschweige denn der werthvollste Theil des Gutes, der Hof und die Hofesländereien. Gegenüber der schreienden Geschnoth des Grundsbesites steht dieses streng eingehaltene Versahren in auffallendem Constraste mit den natürlichen Aufgaben einer Hypothekenbank.

auch arbeite, umfängt einstweilen die Herren, welche auf bem nächsten Landtage stimmen werden. Bis zum Beginne des Landtages mit seiner kurz zugemessenn Beit, seinem Drängen nach Beschlüssen erfahren nur Wenige etwas mehr von der Sache, wenn auch gewiß Jeder sich mit Muße zu informiren wünschte. Der Mangel an gehöriger Durcharbeitung der Borlagen ist auf manchen Landtagen für viele mitstimmende Glieder ein schwer empfundener Misstand gewesen.

Endlich hangt der Erfolg der Creditanstalt wesentlich von der Betheiligung bes Publicums ab. Es scheint im Interesse der Sache selbst zu liegen, daß vor definitiver Beschlußfassung bas Publicum gehört werbe. Dieses wird nun zwar jedenfalls seine Stimme erheben, aber möglicherweise post festum.

Fragen wir nach den Ursachen dieser anomalen Zustände. Sie sind leicht bezeichnet. Die Schuld liegt an der veralteten Taxationsbasis und deren unzeitgemäßer Weiterentwickelung.

Möglicher Mißbeutung vorzubeugen, mussen wir unsere Neberzeugung aussprechen, daß die Conservirung des Neberlebten in einem Institute, welches das Wort Credit (eine Function der jedesmaligen Gegenwart) auf seine Fahne geschrieben, hier seinen Grund sindet nicht nur in dem, dem Grundbesitze und Adel naturgemäß innewohenenden conservativen Prinzipe, nicht nur in dem schwerfälligen ständischen Mechanismus zur Effectuirung des erkannten Wünschenswerthen und Nothwendigen, sondern auch vorzugsweise in dem höchst achtbaren Bestreben, den Interessen des Publicums gegenüber die höchste Geswissenhaftigkeit walten zu lassen.

Eine Hypothekenbank soll für ihre Papiere Sicherheit gewähren. Je weniger die Hypothek belastet, um so größer die Sicherheit. Bei einseitigem Borgehen in dieser Richtung wird man das Darlehn versingern. Der Endwerth, das Ideal endlich ist ein Darlehn = 0. Wo nichts geliehen ist, kann nichts verloren gehen, also absolute Sicherheit. So trivial dieser Schluß, die livländische Credit-Societät steuert diesem Ideale aus allen Krästen zu.

Bur Bestimmung der Höhe der Darlehne statuirt das Reglement der Credit-Societät zwei Methoden der Abschätzung der Güter:

- 1. den Hakenanschlag,
- 2. die besondere Abschätzung.

Zum richtigen Verständnisse des Hakenanschlages, als der vorzugsweise in Anwendung gekommenen Abschätzungsart, scheint es nothewendig, ein wenig weiter auszuholen.

Wie viele andere noch bestehende Einrichtungen der baltischen Heimath, so ist auch der Hakenwerth historischem Boden entsprossen. Es ist wahrscheinlich, daß schon zur Zeit der Einwanderung der Deutschen in Livland der autochthone slavische Pflug, noch jetzt unter dem Namen Haken befannt, Beranlassung gab zur Schätzung des urbaren Landes nach Haken, d. h. nach der Anzahl dieser Pflüge. Der Name wurde dann auf ein Flächenmaaß des Ackers übertragen, welches als Maaß der Steuererhebung diente. In Zeiten der schwesdischen Herrschaft wurde das Hakenmaaß in Beziehung gebracht zu

ber berzeitigen Münzeinheit, dem schwedischen Thaler. Die Bauers Berordnung von 1804 und die dieselbe ergänzenden Bestimmungen von 1809 ordneten zur Bestimmung der Leistungen der Bauern die genaue Ausmessung und Schätzung aller Bauerländer der Provinz an. Alles nuthbare zu den Bauerhösen gehörige Land sollte nach Anleitung der aus dem Jahre 1687 herrührenden schwedischen Revisions-Ordnung in vier Grade, seiner Güte nach, getheilt und nach gewissen Regeln (auf die wir weiter unten zurücktommen) in Thaler Species, zu 90 Groschen, veranschlagt werden. Ein Haken war zu 80 solcher Thaler sestigesetzt.

Dieser jetzt übliche Haten ist bemnach kein Flächenmaaß, sonbern ein Werthmaaß und hat, seiner Zusammensetzung aus verschiedens artigen Bestandtheilen von verschiedener Bodengüte entsprechend, in den einzelnen Fällen eine sehr verschiedene Flächenausdehnung.

Die angeordneten Messungen und Schätzungen währten von 1804 bis 1823 und kosteten den Privatgütern Livlands über eine Million Rubel Silber. Das Resultat war eine völlig gleichmäßige und genaue Schätzung fast sämmtlicher Bauerhöse der Provinz, welche Schätzung fortan und bis hiezu als Maaßstab sowohl für die Frohnleistungen der Bauern als auch für die Erhebung der Landesabgaben diente*). Die für jedes Gut angesertigten Tabellen über die Hakenwerthe der Bauergesinde und die entsprechenden gesetzlichen Leistungen der Frohnspächter heißen Waktenbücher.

Die Pachtleistung für die Bauerhöfe bestand nach Aushebung der Leibeigenschaft aus einer dem Hatenwerthe der einzelnen Pachthöfe genau entsprechenden, gesetzlich normirten Arbeitsleistung. Der Betrag dieser Arbeitsleistung (der Frohne) ist das Aequivalent für ¾ des Hassenwerthes. — Für das übrige Viertel lieserten die Frohnpächter eine gezetzlich vorgeschriebene Abgabe an Naturalien (und trugen einige andre unbedeuten de Lasten.)

Bur Verwerthung der dem Gutsbesitzer zu leistenden Frohnarbeitstage gehörte nothwendig wieder ein Landareal: das waren die Birthschaften der Gutshöse. — Auch dieses zur Ausnutzung der Frohnleistung nöthige Hoses-Wirthschafts-Areal war seiner Flächengröße nach gesetzlich normirt, mußte dem Betrage der Frohne, das heißt dem Hatenwerthe der Bauergesinde genau entsprechen. — Den Arealen der

^{*)} Die vorstehenden Angaben sind jum Theile entnommen der lehrreichen Ginleitung von: H. v. Hagemeister, Materialien ju einer Geschichte ber Landguter Livlands. Riga 1836.

Hoseswirthschaften hängen aber in gewissem, allerdings in weiten Grenzen schwankenden Berhältnisse die Wälder und andre Appertinentien der Güter an; — es ist ersichtlich, daß die Hakenzahl des Bauerlandes einen ungefähren Maaßstab zur Werthabschätzung der Landgüter abgiebt.

Wir werden auf den gesetzlich begründeten Connex zwischen der Frohnleistung vom Bauerlande und dem entsprechenden zugehörigen Hoses-Wirthschafts-Areale öfters zurücksommen und werden zu Vermeitung von Berwirrung und Weitläufigkeit dieses dem Hakenwerthe des Bauerlandes entsprechende Areal der Hoseswirthschaften fernerhin den Hoses-Handschen und Weitländischen Landgüter aber, welche Ritterguts-Rechte haben, werden wir, auch wenn das Gehorchs-land noch mit ihnen vereinigt ist, Rittergüter nennen.

Es scheint der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen, das Fundament zu untersuchen, auf dem der Hakenwerth und mit diesem das ganze Gebäude der livländischen ländlichen Creditverhältnisse ruht. Der Gegenstand hat wenig allgemeines Interesse. Diesenigen unsrer verehrten Leser, welchen die Wissenschaft von den revisorischen Thalern ein Greuel ist, ersuchen wir, damit unsre Arbeit nicht ungelesen bleibe, hier mit Lesen einzuhalten und Seite 16 weiter sortzusahren.

Bur Bestimmung tes Haken- oder Thalerwerthes eines Wirthsschaftscomplexes gehört zunächst dessen revisorische Vermessung. Der übliche Maaßstab ist der von 1 zu 5200, die Maaßeinheit die revisorische Elle gleich zwei englischen oder russischen Fußen, die Einheit des Flächenmaaßes die Loofstelle gleich einem Quadrat von hundert Essen Seite oder von 40,000 Quadratfuß Inhalt.

Es werden nur folgende vier Bodengattungen in Thalerwerth angeschlagen: Garten, Acker, Wiese und Buschland und zwar jede von ihnen zu vier Graden oder Bodenklassen. Die sehr mangelhafte Instruction zur Graduirung lassen wir billigerweise weg. — Gärten wers den gleich dem Ackerlande gerechnet.

Für die Loofstelle einer jeden Bodenklasse und Bodengattung ist nach der hier folgenden Tabelle ein Preis in Groschen bestimmt. 90 Groschen machen einen Thaler, 80 Thaler einen Haken. Die Summe sämmtlicher vermessener, graduirter und temgemäß in Thalern berecheneter Landstücke eines Complexes giebt dessen Thalerwerth.

Die Zahlen der Tabelle geben den Werth einer Loofstelle der verschiedenen Bodengattungen und Grade in Groschen.

Für eine Loofstelle:		G r	a de:	
out eine ebbs stette.	I.	II.	III.	IV.
Garten oder Acker 64	grich.	53‡ Grsch.	42 g Grich.	32
Buschland 21	3	179	$14\frac{2}{7}$	$10\frac{5}{7}$
Wiese 12	3 6	8_{55}^{2}	6_{777}	$4\frac{1}{56}$

Landstücke, welche unter keiner der vier Bodengattungen (Garten, Acker, Wiese, Buschland) unterzubringen sind, aber zwischen den übrisgen Ländereien des Wirthschaftscomplexes liegen, namentlich Weideland, das nicht zu Buschland taugt, sind meistens diesem Complexe zugestheilt, in dem Thalerwerthe aber nicht veranschlagt.

Erfahrungsmäßig kommen auf einen Thaler Landwerth ber livländischen Bauergesinde je nach den Bodengattungen und Graden vier bis sieben Loofstellen veranschlagter Ländereien, oft noch außerdem einige Loofstellen nicht veranschlagter.

Wie man sieht, erhält man in dem Thalerwerthe einen Ausdruck für den Gesammtwerth eines aus sehr verschiedenartigen Theilen zus sammengesetzen Grundstückes.

Sind die einzelnen Wirthschaftscomplexe eines Landes alle nach der gleichen obigen Methode berechnet, sind Tabellen über die in dem conventionellen gemeinschaftlichen Maaße gefundenen Werthausdrücke angelegt — das ist für Livland durch die Thalerwerth-Tabellen gesichehen — so ist damit für alle wirthschaftliche Betrachtungen und Berechnungen höherer Ordnung ein Hilfsmittel von außerordentlichem Nutzen, von durchgreisender Brauchbarkeit gegeben.

Die einzelnen Messungen der livländischen Rittergüter lassen gewiß viel zu wünschen im Vergleich zu der Genauigkeit, welche die Operation ihrer Natur nach erlaubt. Dieser Mangel wird aber weniger fühlbar wegen der, nach großem Maasstabe angelegten Verhältnisse des Großgrundbesitzes und verschwindet im Vergleiche zu den Mängeln der Graduirung und der gegenseitigen Werthverhältnisse der Bodengattungen, wie sie die obige Tabelle giebt.

Es muß als ein schlimmes Symptom für die Kunst der Bonistirung gelten, daß in jedem Lande eine andre Instruction zu deren Ausübung existirt, daß überall an vorhandenen Normen gebessert wirt, wobei man nicht annehmen soll, wo nicht gebessert werde, wie in Livsland, sei daß Gute vorhanden. Im Gegentheile, die hiesige Graduirung ist sehr mangelhaft. — Vier Classen sind ungenügend zur Behersbergung der in der Natur stattsindenden hundertsältigen Verschiedenheit. Das Werthverhältniß zwischen Acker, Wiese und Buschland ist ein

willführliches. Die Wiese, unter Andrem, ist zu niedrig, der Acker zu hoch taxirt, sämtliche niedrige Bodengrade zu hoch im Vergleich zu den höheren. Die Voraussetzung des Buschlandes als einer nur alle 24 Jahre auf drei Jahre als Nebenacker zu nutzenden Fläche ist für einen großen Theil des Landes bereits überlebt.

Anderseits sind die livländischen Bauergesinde von einer gewissen Gleichartigkeit der Quoten an Acker, Wiese und Buschland, so daß auch mit jenem mangelhaften Wodus relative Werthausdrücke erhalten werden, welche die wirklichen Berhältnisse im Ganzen annähernd, bis- weilen auffallend gut wiedergeben. Jene Gleichartigkeit ist allerdings ein glücklicher Umstand und darf der mangelhaften Wethode nicht als Berdienst angerechnet werden.

Auch hier wären durchgreifende Resormen zu wünschen. Die Gegenwart scheint aber wenig dazu angethan, sich in das weitschichtige zugehörige Detail zu vertiefen. Erwägt man ferner die im Gesolge eines neuen Abschätzungsmodus nothwendige Arbeit und Berwirrung, erwägt man, daß an eine ganz befriedigende Lösung der Aufgabe übershaupt nicht gedacht werden könne, so wird man sich mit dem Besteshenden zufrieden geben. Sine rationelle Bonitirung ist aber einstweisen nicht möglich, weil die Wissenschaften vom Boden und vom Feldbaue, auf welchen sie fußen müßte, selbst noch in den Kinderschuhen stehen.

Die jezige Art der Graduirung und Berechnung bleibe also auch ferner die Grundlage des Thalerwerthes.

Die beiden folgenden Borschläge sollen dazu dienen, diese jetige Methode in ihren wesentlichen Boraussetzungen zu schützen in Fällen, wo diese (Boraussetzungen) zufällig oder im Interesse der Speculation bei Seite geschoben werden könnten.

Da kein obligatorisches Quotenverhältniß zwischen Acker, Wiese und Buschland existirt, ist die Möglichkeit vorhanden, daß der Acker aus einzelnen Wirthschaftscomplexen übermäßig vertreten sei, Buschland und Wiese theilweise sehlen, oder aber, daß Buschland und Wiese namentslich beide von schlechter Beschaffenheit im Uebermaaße vorhanden seien. Die in Anwendung befindliche, sehr modistable Desinition: 1. von Wiese und Weide, 2. von Buschland und Wald, welche nicht auf den natürlichen Merkmalen des Bodens sußt, läßt serner die Substituirung der paarweise genannten Bodengattungen eine für die andre sehr leicht aussührbar erscheinen. Ein Uebermaaß von Wiese wird dabei weniger Gesahr bringen, weil die Wiese in der Landwerth-Tabelle sehr niedrig tazirt ist. Uns scheinen solgende Bestimmungen nothwendig:

- 1. Das Minimum an Flächenraum der veranschlagten Ländereien (Garten, Acker, Biese, Buschland) wird für alle Gattungen ländlicher Wirthschaftscompleze, darunster auch Neusassen, Beihöfe, Haupthofswirthschaften, auf jeden Thaler zu vier revisorischen Loofstellen festgesetzt. Beranschlagungen, welche durchschnittlich mehr Thaler ergeben, als einen auf vier Loofstellen veranschlagter Länsbereien, sind nach dieser Norm zurechtzustellen*).
- 2. Auf den Hauptgutshöfen der Rittergüter, Beihöfen, Reusassen und Knechts-Stablissements darf auf eine Loofstelle Brust-Ader nicht mehr als eine Loofstelle Buschland
 veranschlagt werden. Ein etwaniger Ueberschuß an Buschland wird nicht berücksichtigt.

Endlich, da wir einmal das Wort haben, sei es uns erlaubt, auf Beseitigung solgenden unwesentlichen aber störenden Auswuchses der Taxationstabelle anzutragen. Jedermann müssen die dort enthaltenenen ungeheuerlichen Brüche der Groschen auffallen. Zunächst ist das jetzt ein Anachronismus zu nennen. Berücksichtigt man serner, daß zwei von einander unabhängige Taxatoren sür dasselbe Bauergesinde von etwa 20 Thalern niemals den gleichen Werth herausrechnen werden, daß es ein glücklicher Zusall sein wird, wenn die sich ergebende Disserenz nicht mehr als einen Thaler beträgt, so erscheinen jene Zehnetausendtel der Thaler als reine Zeitvergeudung. Bei der Berechen ung der revisorischen Thaler sowohl als der Loosstellen seinen bei allen zukünstigen Messungen keine andren Brüche gestattet, als Hundertel (Decimalen auf zwei Stellen**).

Die Bablen ber Tabelle geben ben Werth einer Looffielle ber berfchiebenen Bobengattungen und Grabe in Sunberteln bes Thalers.

Für eine Loofftelle:		Gra	b e:	
Ant eine gooffiene:	I.	11.	III.	IV.
Garten ober Ader	0,72 Thir.	0,60 Thir.	0,48 Thir.	0,36 Thir.
Buschland	0,24	0,20	0,16	0,12
Wiese	0,13	0,09	0,07	0,04

^{*)} Es möchte von Nugen sein, diese Bestimmung auch auf das Minimum bes bäuerlichen Grundbesites (§ 114 der B. B.) in Anwendung zu bringen.

^{**)} Die Groschen werden also in den Megregistern wegfallen. Wir fügen die Tabelle, welche fortan ftatt der obigen gebraucht werden foll, hier bei:

Es war zu erwarten, daß bei Gründung der Credit-Societät, zur Bestimmung der den Rittergütern zu gewährenden Darsehne, der bequeme, überall mit Nugen angewandte Hakenwerth adoptirt wurde.

Nach dem Reglement ber Societät gehören zu einem Saten:

- 1. 80 Thaler Bauerland.
- 2. 45 Loofstellen Bruftader im Sofe.

30 " Henschlag "
30 " Buschland "

Außerdem wird der Nachweis gefordert von dem Borhandensein von

- 3. 15 Sofes-Rühen (auf jeden Saten.)
- 4. Den nöthigen Quantitäten Hofe3=Winter= u. =Sommerfaaten.
- 5. Dem Consumtionskorn bis zur nächsten Erndte, dem Krug&= branntwein bis zum nächsten Branntweinsbrande.
- 6. Den erforderlichen Wirthschaftsgerathen zc.
- 7. Hinreichendem Balbe zur Lieferung einer näher bestimmten Quantität Brennholz, an Stelle bessen Torf und Strauch.

Ein solcher Haken wird mit 4050 Rbl. S. veranschlagt und davon $^2/_3$ oder 2700 Rbl. S. als Pfandbriefs-Darlehn gewährt.

Gegen diesen Hakenanschlag sind verschiedene Bedenken zu erheben. Wie zweckmäßig es auch vor 61 Jahren gewesen sein mag, den Nachweis einer gewissen Anzahl Kühe und anderen mobilen Bermögens zu fordern, ehe das Darlehn auf den Grund und Boden gegeben werden durfte, so müssen diese Bestimmungen jetzt doch als antiquirt bezeichnet werden. Es bedarf darüber keiner Erörterung.

Der durch die Frohne bedingte Connex zwischen den in Thalerwerth berechneten Bauergesinden und dem nicht in Thalerwerth berechneten, nur ein Appendix der ersten bildenden Hoses-Hakentheile hat ausgehört zu existiren, seitdem auf dem größeren Theile der Rittergüter die Frohne theilweise oder ganz ausgehoben worden ist. Inzwischen hatte die Credit-Societät sich den Zeitbedürsnissen soweit angepaßt, daß sie auf die unterdeß neu sundirten Gesinde, die sog. Neusassen, Darlehene (verhältnißmäßig vermindert) gewährte, ohne sür diese den Nachweis eines Hoses-Hakentheiles zu verlangen.

Der entgegengesetze Fall, ein Ueberschuß von Hoses-Acker, Wiese und Buschland über die der Hakenzahl der Bauergesinde, der ehemasligen Frohnleistung, entsprechende Duote ist in dem Reglement nicht vorgesehen, sindet daher keine Berücksichtigung. So lange Hof und Bauergesinde noch vereinigt sind, wird diese Anomalie wenig drückend erscheinen, sobald die Bauergesinde verkauft werden, tritt sie, wie wir oben gezeigt haben, auffallend zu Tage.

Fortan werden also die Hosesländereien getrennt von den Bauergesinden nach Thalerwerth veranschlagt und mit einer besonderen Anleihe versehen werden. Zwecksmäßig zu Vermeidung von Verwirrung und folgerecht wird es sein, für solche neue Veranschlagungen das Wort Haken ganz zu besteitigen und alle in Vetracht kommende Landwerthe (Hof und Bauergesinde) nur in Thalern anzugeben.

Der Normalsatz von 4050 Abl. S. als Werth eines Hatens mag vor 61 Jahren genügt haben, jetzt ist er entschieden zu gering. Das ist allerdings seit einigen Jahren durch die Gewährung der erhöhten Anleihe von 4000 Abl. S. für den Haten Bauerland mit dem Hoses Hatentheile anerkannt worden, sowie durch Gewährung von 3000 Abl. S. auf 80 Thaler Neusassen ohne Hoses Hatentheil. Dabei muß erwähnt werden, daß nur ein Theil der Rittergüter die erhöhte Anleihe genommen hat. In vielen Fällen ist sie nicht genommen worden, weil man sich der antiquirten Schablone des Reglements nicht anpassen konnte oder wollte.

In bem feit Grundung ber Credit = Societat verfloffenen Beit= raume, namentlich in der letten Salfte beffelben find die livlandischen Ritterguter ruftig in ber Entwickelung fortgeschritten. Bergrößerung bes Acters auf Sofen und Bauergefinden, intensivere Birthichaft, Abichaffung ber Frohne, befferes Gerath, Maschinen, landwirthschaftliche Gewerbe, Alles hat zusammengewirkt, den Rein-Ertrag ju erhöhen. Es muß dabei erwähnt werden, daß im Laufe ber letten gehn Sahre fehr bedeutende Capitalien in die Rittergüter bineingesteckt worden find, theils in Form landwirthschaftlicher Arbeits= fraft jur Erweiterung der cultivirten Flachen, theils fur Bauten, theils in die, gegen früher, ungleich vergrößerten Wirthschaftsinventare. (Diese Capitalien bestanden ohne Zweifel jum größten Theile aus Ersparniffen, zum kleineren aus angeliehenen Summen, welche jett auf ben Gutern ingroffirt fteben.) Bugleich fallt in Diese Beriode bas bedeutende Sinken des Geldwerthes im Vergleiche zu den Lebens= mitteln. Es mochten wenig Ritterguter in Livland gefunden werden, welche nicht im Laufe dieser 60 Jahre ihre jährliche Revenüe verdoppelt, welche mit Rudficht auf den bei der Capitalifirung üblichen Binefuß ihren Capitalwerth nicht mehr als verdoppelt hatten. haben ihn verdreifacht und vervierfacht. Das Pfandbriefs = Darlehn, das ursprünglich 3/3 des Werthes repräsentiren sollte, wird gegenwärtig dort, wo die bisherige erhöhte Anleihe noch nicht genommen, meistens

weniger als 1/3 betragen, in den meisten Fällen noch weniger.

den möglichen und wünschenswerthen Betrag eines veränderten Dar- lebns kommen wir sväter jurud.)

Bon entscheidendem Einstusse auf den Geldwerth des Hakens, ist die Entfernung der Güter von den Consumtionsorten, von Hans delss und Hafenplätzen und die zur Berbindung mit diesen dienenden Communicationsmittel. Hierzu kommt noch ein andres Moment.

Der Grundstamm des Hakenlandes ist naturgemäß der Acker. Die Heimath des Pfluges aber ist die Ebene. Findet sich im Hügelslande Boden, der seines überwiegenden Sandgehaltes wegen ohnehin als die natürliche Domaine der Kiefer, des Wachholders (Kaddik) angesprochen werden muß, so ist dort die Prognose sür den Ackerdau sehr ungünstig. In Livland werden große Strecken sandigen Hügelslandes cultivirt. Solch dürftiger Acker, der seine Existenz meist durch das an ebenso dürftigen, aber ausgedehnten Buschländereien seit Jahrshunderten vollzogene Raubspstem (Liebig) fristet, tritt mit der Forderung auf, in Hakenwerth veranschlagt zu werden; nicht minder die der Verödung entgegengehenden Buschländereien. Hier machen sich die Mängel der Thalerberechnung geltend, und zwar zu Gunsten des schlechten Bodens.

Guter Boden, vereinigt mit gunstiger Lage bezüglich ber Absatzverte, stellt in ber erörterten Richtung bas eine Extrem dar; burftiges Hügelland, abgeschieden vom Verkehre, bas andere. Der Urtypus bes letzern mag für Livland in der Hahnhosschen Gegend bes Werroschen Kreises zu suchen sein.

Der Capitalwerth des Hakens in den bevorzugteren Strichen Liplands zu bem in ben, am ungunftigften gestellten Gegenden, fteht häufig in dem Berhältnisse wie 2 ju 1. In vielen Fällen ist die Berschiebenheit größer. Diese Verhältnisse find notorisch; - fie spiegeln fich ab in bem Safenpreise bei Gutervertäufen, in ben Rachtpreisen ber Bauergefinde. Wenn fie in den Breisen der bisber verfauften Bauergefinde einen weniger entschiedenen Ausdruck gefunden haben (man vergl. die kleine Tafel, S. 27), so muffen besondere Umstande voraus= gesetzt werden, benen nachzuforschen, der Mühe werth sein möchte. Die Bermuthung liegt nabe, daß in den weniger fruchtbaren Gegenden die mehr bevorzugten Gefinde querft, schlechtere noch gar nicht verfauft worden find. Möglich auch, daß die Lage und Entfernung bezüglich der Absakorte und ber Communicationsmittel einen stärkeren Ginfluß ausübt auf die großen Complexe der Ritterguter mit ihren verschieden= artigen Appertinentien, als auf die einzelnen Barcellen bes bäuerlichen Grundbesites, daß mit anderen Worten die Berhältniszahl bezüglich

ber eben erwähnten Berhältnisse (wir wollen sie ben Entfernungs-Coëfficienten nennen) nicht dieselbe ist für das verkaufte Gehorchsland und für die Rittergüter; daß sie größer ist für die letten.

Der Anschlag sämmtlicher Landhaken Livlands zu einem und bemselben Preise ist nicht nur unrichtig, er muß auch entschieden unsbillig genannt werden, wenn man erwägt, daß, gemäß der solidarischen Berhaftung, der Besißer der werthvolleren Ländereien dadurch genöthigt wird, die Gesahr mit zu tragen, welche in einer gleich hohen Besastung der weniger, nur halb so viel werthenden Landhaken beruht. Ja man muß geradezu behaupten, daß dieser Umstand ein unübersteigliches Hinderniß zur Erlangung einer dem Bedürsnisse und der Hopothektraft des Landes nur annähernd entsprechenden Gesammtsanleihe ist. Die Forderung einer den wirklichen Werthvershältnissen besser angepaßten Anseihe kann nicht länger abgewiesen werden.

Die Mangelhaftigkeit bes Hakenanschlages, insofern er fammtliche Theile eines so ausgebehnten Landes, wie Livland, über einen Leisten schlägt, hat fich wol schon bei der ersten Redaction des Realements nicht verbergen konnen, wenn auch in ber ersten Beit bes Bestehens der Credit=Societät die Mifftande ber Methode weniger fühlbar gewesen sein mogen, als gegenwärtig. Als ein Berluch zur Compensation erscheint uns die zweite reglementsmäßige Methode ber Taxation: "Die besondere Abschähung." Nach bem Ramen follte man barunter eine Ermittelung des wirklichen Netto = Ertrages ver= muthen. Das ift aber keineswegs ber Kall. Die Methode ift complicirt und schablonenhaft. Wir konnen nicht erschöpfend barauf eingeben; - wer fich bafur intereffirt, mag in bem Reglement ber C.- S. nachlesen. Der Curiosität wegen sei gestattet anzuführen, baf unter Anderem fur die Berechnung der Erndte = Ertrage, je nach ber Gute bes Bobens folgende Maxima bestimmt find: von ber Loofstelle für Baisen und Roggen "vom vierten bis fechsten Korn, mit Inbegriff bes Saattornes" und zugleich folgende Maximalpreise: fur Baigen 1 Thir. Alberts (1 Rbl. 26 Rop. S.), für Roggen 3/4 Thaler ic. -Die Schwierigkeiten, die Gefahren einer speciellen Tagation verkennen wir nicht, boch icheint uns, ben Berhaltniffen und Bedurfniffen ber Gegenwart gegenüber ber Plat, für diese noch beute in Rraft stebenbe "besondere Abschätzung" nirgends anders ju fein, ale in einem Raritäten=Cabinete.

Bei Ertheilung einer Anleihe auf tie separirt abgeschätzten Hoses- ländereien wird natürlich der Thalerwerth zur Grundlage dienen. Man hat vorgeschlagen, die Hosesländereien nach dem Thalerwerthe mit dem Darlehn zu versehen, außerdem aber anderweitige, nicht aus der Landwirthschaft im engeren Sinne stammende Ginnahmen der Höse, namentlich auch solche auß gewerblichen Anlagen, nach dem Durchschnitts-Ertrage oder auf andre Art zu berechnen und hiernach die Anleihe zu erhöhen. Dagegen wäre nicht viel einzuwenden, wenn dabei nicht die Elemente der Industrie und Speculation in die bisher außschließlich rurale Basis der Hopothefenbant hineingebracht, dadurch die Möglichseit gegeben würde, daß diese in bisher ungekannte Bezieshungen gerathe zu industriellen Stürmen und Krisen.

Der Grund und Boden (es scheint nöthig, ihm eine Lobrede ju halten) ungerftorbar, die Quelle ber unentbehrlichsten Lebensbedurfniffe ber Menschen, ist das Bild des Werthvollen und Beständigen, der Be-Mit ihm verglichen, erscheinen anderes Gigenthum, fit par excellence. andere Ginnahmequellen in specifischer Sinfälligfeit; - besonders die von tausend unberechenbaren, außeren Umständen abhängigen Unternehmungen ber Industrie. - Es wird taum nöthig fein, auf die Schwieriakeiten der Taxation gewerblicher Anlagen hinzuweisen. — Die jest angestrebte Reform schließt ohnehin eine Erhöhung ber Darlebne in Uns scheint es nüglich, jede Art specieller Abschätung aufzuheben und die Anleihe einzig auf ben Thalerwerth zu ertheilen, gleichwohl aber das Rittergut in feinem ge= fammten Areale und mit allen Appertinentien der Credit= anstalt zu verpfänden. Damit gewinnen die livländischen Rfand= briefe einen Grad ber Sypothefficherheit, beffen fich nur wenig andre Werthpapiere rühmen fonnen.

Das Schicksal der von den beiden Hypothekenbanken ausgegebenen Werthpapiere ist ein sehr verschiedenes gewesen. Fragen wir nach den Umständen, welche den Psandbriesen ihre Beliebtheit, ihren guten Cours im Publicum verschafft, welche der Credit-Societät ihren guten Fortgang, ihre Stabilität unter sehr verschiedenartigen Zeitläusen gesichert. Die Anwendung auf die Bauer-Rentenbank und die Rentensbriese ergiebt sich dabei von selbst; es wäre überstüssig, sie im Einzelnen auszusühren. — Es bedarf keiner Untersuchung, jene Umstände sind anerkannt. Außer der vertrauenerweckenden, über aller Erörterung

stehenden Berwaltung bes Institutes sind es folgende Borzüge der Pfandbriefe:

- 1. Die Sicherheit der Hypothek. Die Belastung durch die Pfandbriefe erstreckt sich nach dem Reglement auf 2/3 des Werthes der Hypothek, hat sich aber im Vergleiche zu den Güterpreisen weit unter dieser Norm gehalten.
- 2. Die solidarische Garantie sämmtlicher Societäts-Glieder und das ist factisch fast die gesammte besitzliche Ritterschaft gegen- über dem Bublicum für alle von der Societät emittirte Paviere.
- 3. Die Ründbarteit ber Papiere.
- 4. Der von ber Kündbarfeit bedingte, ben finanziellen Schwankungen fich anpaffende Binsfuß.

Die Bauer-Rentenbank hat eine Prüfungszeit von dreizehn Jahren hinter sich. Mit ihren complicirten Bestimmungen, ihren unkündbaren, vierprocentigen Papieren, welchen die allgemeine Garantie sehlt, hat sie die Probe schlecht bestanden. — Darüber sind kostbare Jahre verloren gegangen. —

Es ist genug experimentirt worden. Wenn die auf das Gehorchsland radicirten Werthpapiere denselben guten Erfolg wie die Pfands briefe haben sollen, so statte man sie mit den eben aufgezählten bewährten Vorzügen der Pfandbriefe aus. — Dann werden sie mit diesen und mit jedem andren Papiere getrost concurriren.

Daß alle Complication (wie bei der Rentenbank) zu vermeiden sei, braucht kaum erinnert zu werden. — Als einer solchen nachtheistigen Einrichtung müssen wir hier der in den livländischen Pfandbriesen üblichen Bezeichnung eines bestimmten Rittergutes als der speciellen Hypothek für den betreffenden Pfandbrief gedenken. Soll diese Einrichtung einen Effect für das Publicum haben, so kann darin eine Abschwächung der solidarischen Garantie gefunden werden, eine Inconsequenz gegen die überall ausgesprochene Fundamental-Ausgabe des Instituts: der einzige Vermittler zwischen den Pfandbriess-Debitoren und Screditoren zu sein. Die Bezeichnung der Specialhypothek in den Pfandsbriesen bringt aber dem einheimischen Publicum offenbar nicht den geringsten Nuten; — in Ländern dagegen, wo die 1000 Namen der livsländischen Rittergüter noch weniger bekannt sind, als das Reglement der Credit-Societät, wird sie die Zahl der Pfandbries-Käuser schwerlich vergrößern, wahrscheinlich verringern. Der Bank aber erwachsen aus dieser

Einrichtung bei Hypothekausscheidungen und Außercourssetzen der Pfandstiefe Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten. Die Bezeich nung der speciellen Hypothek in den livländischen Pfandbriefen falle in Zukunft weg.

Wir haben wunderliche Hopothesen über den geringen Ersolg der Rentenbriese vortragen hören, noch merkwürdigere Borschläge zur Bersbesserung sogar gelesen. Man täusche nicht sich selbst. Das Publicum, das die Papiere kausen soll, läßt sich nicht täuschen; es hat den gessunden Instinct des eignen Interesses.

Der allergeringste Theil der Bauerlandkäuser wird im Stande sein, den Kauspreis baar zu erlegen. Sobald ein Institut existirt, das Papiere auf Gehorchsland ausgiebt, daß (mit seltenen Ausnahmen), bei jedem Verkause dieses Institut in Anspruch genommen werden wird. Auch die glückliche Minderzahl der Rittergutsbesitzer, welche von keinen Privatschuldsorderungen belastet ist, wird gewöhnlich den bequemen Gehorchsland-Pfandbrief einer auf das verkaufte Bauergrundsstück ingrossirten, unbeholsenen Privatschuldverschreibung vorziehen. Die mit Privatschulden hoch belasteten Rittergüter fallen der Anstalt unbedingt in die Arme. Mit andren Worten, der Erfolg eines solchen Institutes wird in erhöhtem Maaße der der Credit-Societät sein: der allergrößte Theil der livländischen Rittergüter wird zu ihr gehören, sie wird factisch eine Bank der Ritterschaft werden.

Die Constituirung eines Tilgungsfonds ober Tilgungsprocentes (etwa 1 procent jährlich vom Capitale) zur allmähligen Ablösung des auf verkaufte Grundstücke des Gehorchstandes zu gewährenden Pfandsbrieße Darlehns, ist als selbstverständlich vorauszusetzen.

Wenn die Ritterschaft den Uebergang des Gehorchslandes mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gefördert und endlich zur Thatsache gemacht hat, so hat sie ihre Pflicht zum Bollen gethan. Dann mag dahin gewirft werden, daß der kleine Grundbesitz möglichst bald auf eigne Füße gestellt werde; — weitere Betheiligung der Ritterschaft an seinen Creditverhältnissen höre dann auf. — In dieser Richtung ist der neuerdings gemachte Borschlag entschieden abzuweisen: nämlich, daß den bäuerlichen Grundbesitzern jederzeit und beliebig oft gestattet sein möge, das dis auf irgend einen Betrag mittelst des Tilgungsprocentes verminderte Darlehn durch neue Anleihe aus der, von der Ritterschaft gegründeten Bank wieder auf die ursprüngliche Höhe zu bringen.

Sollten besonders ungunstige Zeitverhältnisse eine Erhöhung des ursprünglichen Pfandbrief-Zinsfußes nothwendig machen, so würde ein Theil oder beziehungsweise das ganze Tilgungsprocent so lange zu diesem Zwecke (für die auf das Gehorchsland ingrossirten Pfandsbriefs-Darlehne) verwandt werden, als der erhöhte Zinssuß andauert.

Sobalb der Bauerland-Berkauf den gewünschten Fortgang nimmt, wird es nicht fehlen können, daß die Credit-Societät fortwährend, täglich, oft stündlich im Berkehre mit der Gehorchsland-Bank stehe. Die Heppothekobjecte bei beiden Banken sind mit einander eng verbunden, ihrer Natur nach gleichartig; bei beiden Banken die Basis der Darlehne (Thalerwerth) dieselbe, bei beiden solidarische Garantie, ähnliche Berwaltung, ähnliches Personal, beide wesentlich ritterschaftliche Institute. Mit Rücksicht auf die Erleichterung und Bereinsachung des Geschäftes würde man es als Bergehen gegen den gesunden Menschenverstand bezeichnen müssen, als Mißachtung der berechtigten Forderungen des Publicums, sollten die beiden Banken nicht unter derselben Berwaltung und in demselben Locale, mit einem Worte: in ein einziges Institut vereinigt werden.

Die Credit=Societät wird demnach sich zu einer rit= terschaftlichen Landesbank (für Rittergüter und Gehorchs= land) erweitern und resormiren, die Bauer=Rentenbank ihr Dasein beschließen müssen. Die ausgegebenen Rentenbankdarlehne und Rentenbriese werden bis zu ihrer Tilgung mittelst des Sinkingsonds einer Abtheilung der Landesbank zu reglementsmäßiger Berwaltung übergeben werden.

Noch ein Wort über das auf allen Reformpfaden angetroffene Hinderniß: die unkündbaren Pfandbriefe der bisherigen erhöhten Ansleihe. Es ist sehr tröstlich zu wissen, daß der größte Theil derselben harmlos im Kasten der Oberdirection weilt. — Aber auch für den Rest, den im Publicum verbreiteten Theil, giebt es ein Specificum: man mache sie kündbar und gebe ihnen denselben Zinssuß wie allen übrigen Pfandbriefen.

Um die Untersuchung nicht zu zersplittern, haben wir die Frage nach der Höhe der zu ertheisenden Darlehne bis hiezu vermieden. — Hier mag der Ort sein, daran zu erinnern, daß die alterthümliche Creditanstalt dem livländischen Abel bis hiezu unmöglich gemacht hat, die große, in seinen Rittergütern vorhandene Hypothekkraft nutbar zu machen. Das ist unter den jetigen Umständen ein außerordentliches Glück zu nennen. — Jene Kraft kann jetzt im Dienste einer Lebenssfrage: der Ausscheidung des Gehorchslandes aus der Gesammthypothek des Hauptgutes, entsesselt und verwendet werden. —

Die früheren Betrachtungen ergaben als nothwendig: eine ungleiche Capitalbelastung der verschiedenen Haken des Landes, entsprechend ihrem wirklichen verschiedenartigen Capitalwerthe. — Wären diese Capitalwerthe bekannt, so würde man, den alten Principien der Credit-Societät zusolge, mit den Darlehnen bis zur Höhe von $^2/_3$ dieserthe hinausgehen können. Unsere Vorschläge werden sich nicht weit von der Hälfte dieser Capitalwerthe entsernen.

Als Mittel zur Bestimmung des Geldwerthes eines halers für die einzelnen Localitäten hat man vorgeschlagen: die bisher gezahlten Kauspreise für Bauergesinde, den localen Taglohn, den Pachtpreis der Bauergesinde.

Der Kaufpreis der Bauergefinde erscheint zur gesorderten Sonderung der Localverhältnisse ungeeignet, weil in der Mehrzahl der Localitäten sich verkaufte Bauergesinde nicht vorsinden. Sämmtliche verstaufte Gesinde bilden nur etwa 3 pCt. der verkäuslichen und sind sehr ungleichmäßig über die verschiedenen Gegenden vertheilt.

Der Taglohn scheint für hiesige Berhältnisse eben so wenig passend. Ginen Stand von Taglöhnern giebt es in Livland nicht; wo sich Anklänge daran spüren lassen, werden sie mit der Handhabe der Loostreiberei gemaßregelt. Anderseits ist der Mangel an Händen so groß, daß jedes locale Anschwessen des Bedürfnisses Störungen hervorzruft. Schwankungen von 30 bis 80 Kop. S. für den Preis des Sommerarbeitstages sind doch wol enorm.

Die Kosten eines Jahres-Lohn- und Deputatknechtes, der Rechnung zu Grunde gelegt, erscheinen für den ersten Anblick mehr versprechend. Das Institut der Hosesknechte ist aber einestheils jetzt noch kein über das ganze Land verbreitetes, anderseits reducirt sich die Frage bald auf den Geldwerth des Deputates, auf die localen Preise der Lebensmittel, also eine andere Function der Localität. Die Angelegenheit wird complicirter; man bewegt sich im Kreise, um vorwärts zu kommen.

Den gemachten Vorschlag, ben in ber Bauer-Berordnung für ben Fußtag (unter Umständen) angesetzten Preis von 15 Kop. S. für bas

ganze Land als Basis der Rechnung zu statuiren, halten wir einer weiteren Erörterung nicht werth.

Der Pachtpreis der Bauergesinde endlich und zwar kirchspiel8= weise der Rechnung zu Grunde gelegt, giebt ohne Zweisel brauchbare Resultate, weil unmittelbar die gesuchten, der Localität entsprossenen Geldausdrücke. Das wird die Methode der Zukunft sein.

Die beabsichtigte Reform kann aber nicht so lange warten, bis die noch in Frohnpacht besindliche Hälfte des Landes sich ausschließlich den Geldpachten wird ergeben haben. Erwägt man ferner, daß gegenswärtig an hundert und mehr Stellen des Landes, meist zum Zwecke und als Borbereitung des Bauerlands-Verkauses Landmesser beschäftigt sind mit neuem Abtheilen, Arrondiren und Reguliren der Bauergesinde, daß Pachtungen im bunten Gemische von Frohns, Gelds und Naturalspacht, ja Geldpachtstellen, welche die Frohnknechte des Hoses gleichsam als Kostgänger beherbergen, kurzum alle denkbaren Uebergangsstadien vertreten sind; — serner, daß die ersten Geldpachtsahre in einer speciellen Localität nur als Probejahre zu betrachten sind, auf denen sichere Folgerungen nicht gebaut werden können, so wird es klar, daß die Angelegenheit zu ihrer Abklärung noch einer Reihe von Jahren bedürsfen wird.

Eine solche Ermittelung kann auch nicht wohl anders gedacht werden, als unter Mitwirkung einer Commission der Hypothekenbank. Die Gefahr liegt nahe, in eine gegenseitige freundnachbarliche Abschätzung à la Ceres zu gerathen und die verträgt sich nicht mit einer allgemeinen solidarischen Garantie. Für die 105 Kirchspiele des Landes aber gäbe das eine große und zeitraubende Arbeit.

Soll also nicht Alles wieder über einen Kamm geschoren wersten — wobei aber, wie gezeigt, ein ersprießliches Ende nicht abzusehen — so wird man sich eben in Ermangelung rationeller, mit willtührslichen Formeln begnügen müssen, wenn diese nur einigermaßen den Bershältnissen entsprechen aber einfach und gleich bei der Hand sind. Einer Zukunft mit mehr Muße mag ausdrücklich das Recht vorbehalten wersden, die Mängel der gebrauchten Methode nach rationellen Principien zu emendiren.

Das Darlehn auf den Thalerwerth sei verschieden nach den vier Kreisen Livlands.

Der gegenwärtige burchschnittliche Pachtpreis für ben Thaler Bauerland wird angenommen:

für Riga-Wolmar zu 7 Rbl. S. *)

" Pernau-Fellin zu 6 " "

" Wenden=Walk zu 5 Rbl. S.

Dorpat=Werro zu . . . 4 1/2 ,, , **)

Diese Pachtpreise werden zu 5 pCt. capitalisirt und die Hälfte des gesundenen Capitalwerthes, oder das Zehnsache des Pachtpreises, als Darlehn auf den Thaler gegeben.

Wir machen ber augenblicklichen allgemeinen Finanzlage und

^{*)} Wir verhehlen uns nicht, daß wir nicht im Stande find, die vorftehenden Unfage burch ftatiftifche Nachweise ju begrunden. Für ben füdlichen Theil des Rigafchen Kreifes, ben wir tennen, unternehmen wir eine Art Rechtfertigung des Darlehns von 70 Rbl. G. Der Taglohn ift bort im Durchschnitte von Winter und Sommer nicht unter 35 Rop. S. und zwar biefes fur renommirte Faullenger; ein juberläffiger Arbeiter erhält mehr. Der Durchschnitts-Arbeitstag bei verheiratheten Deputatknechten koftet mindestens 30 Rop. S. Zieht man (mas nicht immer geschieht) einerseits Bohnung, Brennholg, Biehmeibe, anderseits Berfaumniffe burch bausliche, durch Gemeinde - Creigniffe, Markte, gerichtliche Termine, endlich Rrantheit mit in Rechnung, fo kommt man auf eine bobere Jahl. Alfo 30 Rop. S. ber geringfte Durchichnittspreis. Der Thaler bat 90 Grofden, der Fuftag werthet 3 Grofden. Es find aber megen bes maffenbuchmäßigen Untheiles ber Natural-Abgaben an bem Thaler und wegen der hohen Taxation dieser letten in Fußtagen (f. Bauer-Berordn. S. 255) für Berechnungen, wie die vorstehende, nur 75 bis 80 Groschen als effective in Anschlag zu bringen. Das giebt für unferen Fall pr. Thaler 71'2 bis 8 Rbl. S. Die Pachtungen liegen zwischen 6 und 8 Rbl. G., - felten höher oder niedriger; bas Mittel alfo 7 Rbl. S. - Im gefammten Riga-Bolmarichen Rreife mochten Pachtungen unter 5 Rbl. G. nur in vereinzelten Fallen zu finden fein, in benen bie notorisch zu hobe Bobentaxation des speciellen Gefindes, also ein unrichtiger Thalerwerth, ben Grund abgiebt. Auch Bachtungen von 5 Rbl. S. find nicht mehr häufig. Dagegen giebt es Wegenben bie 10 Rbl. S. gablen. Die in ber Nahe ber Stadt Riga gezahlten noch böheren Breise bleiben natürlich unberücksichtigt. — Auch in bem Borftebenden fehlt ber ftatistische Rachweis. Für die anderen Rreife konnen wir leider nicht einmal foviel beibringen. Mögen Andere unfere Angaben berichtigen ober vervollständigen. Die Zeit verlangt aber, daß etwas geschehe! — Die durch die Ordnungsgerichte und Rirchfpielsgerichte eingesammelten ftatiftifchen Ausfunfte find mit Borficht aufzunehmen; fie enthalten bisweilen mehr Phantafie, als für bie Statistif gut ift.

^{**)} Der Durchschnittspachtfat von 41/2 Rbl. S. für Dorpat-Werro wird von manchem ber Leser zu hoch gesunden werden. Dafür werden vielleicht Eingesessen von Dorpat-Werro die Entreckung machen, daß ein Insasse von Riga-Wolmar die obige Tabelle ausgesonnen und daß er entschlossen sei, sich und seine Nachbarn mit dem Kreuze zu segnen, das er sich angemaßt.

ber provisorischen Natur der vorstehenden Ansätze ein außerordentliches Zugeständniß durch Anwendung des Zinssußes von 5 pCt. zur Capitalistrung der Jahres-Pachtbeträge statt des gerechteren und gesetzlichen (B.-B. Rentenbant-Reglement § 16) Zinssußes von 4 pCt. Bei dem Berkause der kleinen Kronssermen in Kurland wurden die Jahres-Pachten mit 3 pCt. capitalisirt. Ein Darlehn bis zu $^2/_3$ des Grund-werthes (Norm der Credit-Societät) bei einer Capitalisirung zu 4 pCt. giebt einen um 67 pCt. höheren Betrag als unsere hier vorgeschlagene Belastung von $^1/_2$ des zu 5 pCt. capitalisirten Grund-werthes. — Das muß vollkommene Beruhigung gewähren über die Hypotheksicherheit dieser Normal-Anseithesätze von beziehungsweise 45, 50, 60 und 70 Rbl. S. für den Thaler Landwerth.

Es werden einzelne Fälle eintreten, in denen das obige Darlehn höher gehen wird, als bis zur Hälfte des zu 5 pCt. capitalifirten (also niedrig veranschlagten) Grundwerthes, selten möchte es aber 2/3 besselben erreichen. Es ist eben ein Fehler der Durchschnitts=Methode.

Untersuchen wir aber weiter die Berechtigung obiger Ansätze im großen Ganzen. Wenn wir zu dem Zwecke annehmen, sämmtliche Bauerland » Thaler Livlands sollten mit der Anleihe versehen werden, so würden in runden Zahlen erhalten:

```
Riga = Wolmar mit 141,600 Thalern à 70 Rbl. = 9,912,000 Rbl. S.

Bernau = Fessin , 119,200 , à 60 , = 7,152,000 , ,

Benden = Walt , 172,800 , à 50 , = 8,640,000 , ,

Dorpat = Berro , 185,600 , à 45 , = 8,352,000 , ,
```

Ganz Livland*) " 619,200 Thalern = 34,056,000 Rbl. S. Durchschnittlich würden auf jeden Thaler 55 Rbl. S. kommen und das würde einen durchschnittlichen Kauspreis von 110 Rbl. für den Thaler voraussetzen. — Der durchschnittliche Kauspreis für die dis hiezu (seit 1804) verkausten Bauergesinde ist sogar in jedem der vier Kreise ein höherer gewesen, wie sich ergiebt aus der folgenden nach Kreisen geordneten Tabelle über sämmtliche bisher verkauste Grundstücke:

		an .	" m((~	Durchschu Rbl.	itterreis
vertauf	te Thaler	Ør.	für Rbl E.	otot.	Qup.
Riga=Wolmar	6396	21	846,607	131	71
Pernau-Fellin	4511	5 9	516,979	114	60
Wenden=Walk	2615	62	325,305	124	39
Dorpat=Werro	5227	4 9	619,676	117	62

^{*)} Rach Abzug der Kron-, Stadt- und Ritterschaftsguter, Majorate und Basstorate bleiben nur etwa 472,000 Thaler übrig, welche die Anleihe erhalten wurden. Wir haben die andere Zahl gemählt, weil uns die Angaben über die Bertheilung ber Kronguter 2c. über die einzelnen Kreise sehlen.

Die Rentenbank giebt burchschnittlich für bas ganze Land auf jeden Thaler 60 Rbl. S. Darlebn; - neuere Antrage haben eine viel höhere Anleihe verlangt. Wir waren barauf bedacht, nur folche Borschläge zu bringen, von benen wir annehmen, daß fie ohne Beiteres acceptabel erscheinen. Unfre obigen Anfate für die vier Rreife wurden die geringsten sein, welche überhaupt ber Erörterung unterliegen. Sie konnten füglich um 20% (ihres eignen Betrages) erhöht werben. Damit wurde man erst auf 3/5 bes (niebrig angeschlagenen) Grundwerthes gelangen, also immer noch auf weniger als bie alte Norm von 2/3. Dem Gehorchstandverkaufe wurde badurch wesentlich Borschub geleistet, ohne der von Alters ber gewohnten strengen Gemiffenhaftigfeit, ja Beinlichkeit im Geringften zu nabe zu treten. gar noch höhere Darlehne - aber immer freisweise, beffer firchspielsweise normirt - konnten ohne Gefahr sein. - Man vergesse nicht, baß die Anleihe nur auf den Thalerwerth, bas heißt auf Ader, Biefe, Buschland gegeben ift, daß aber berfelben gleichwohl bas Gesammtareal ber Rittergüter mit allen Appertinentien und Ginnahmequellen verpfändet wird. Diefer lette, gar nicht veranschlagte Capitalwerth, über bas gange Land vereinigt in solidarischer Garantie, bilbet einen gewaltigen Reserve-Damm gegen finanzielle Sturmfluthen. Das ist im Bublicum viel zu wenig gewürdigt, zum Theile nicht einmal befannt.

Mimmt man im Durchschnitte für bas gange Land an, baf bie nach dem Reglement der Credit-Societät zu 80 Thalern Bauerland gehörigen 45 Loofstellen Hofes-Acter, 30 Loofstellen Hofes-Heuschlag und 30 Loofstellen Hofes-Buschland (ber Hofes-Hatentheil) alle vom britten, also einem mittleren, Bobenarade maren und ichlaat biefe Bofesländereien in Thalerwerth an, so betragen sie 28 Thaler ober über 1/4 bes Werthes jener 80 Thaler Bauerland. Es wird nicht zuviel fein, wenn man im Durchschnitte für bas ganze Land auf je 80 Thaler Bauerland ferner als vorhanden annimmt 12 Thaler anschlag= mäßiger Ländereien (Acter, Wiese, Buschland), welche theils aus, über ben Hofe8=Batentheil vorhandnen, Aeckern und Wiesen der Bofe und Beihofe, theils aus Neufaffen bestehen. - Werben Bauerhofe, Sauptgutehöfe, Beibofe, Neusaffen, alle getrennt veranschlagt, so werden an Stelle jener 80 Thaler der alten Rechnung 120 Thaler erscheinen oder statt der bisberigen, den vertäuflichen Privatgutern zugehörigen 472,000 Thaler waftenbuchmäßigen Bauerlandes, jest Alles in Allem circa 700,000

Thaler. Diese, mit der durchschnittsichen Anleihe von 55 Rubel S. berechnet, werden (es kommt hier nur auf einen Anschlag in Bausch und Bogen an) 38½ Millionen Rubel S. erhalten; — ungefähr dieselbe Summe, welche wir oben als wahrscheinlichen Betrag der sämmtlichen ingrossirten Schulden der Privatgüter angenommen haben. Sollte beliebt werden, vorzugsweise für die verkauften Gehorchsland Parcellen die Normal-Darlehne noch zu erhöhen, betrüge ferner eine solche Erhöhung etwa 20%, so würden für unsre vorstehende Rechenung zu der Gesammtanleihe noch 3 bis 4 Millionen Rubel hinzustommen. Dann möchte dem größeren Theile der Rittergutsbesitzer mögslich werden, ihre Privatcreditoren mittelst der Pfandbriefsanleihe gänzslich abzulösen. — Ehe es soweit kommt, werden Jahre vergehen. Es wäre aber doch möglich, daß zu Ansange eine größere Menge der neu anzusertigenden Papiere auf den Markt käme.

Der Borichlag ift gemacht worden, den Binsfuß der Pfandbriefe niedriger, etwa auf 4 pCt. ju ftellen, ben Coupons berfelben aber. gleich ben Coupons einiger Staatspapiere und Gifenbahn-Actien, Aussablung im Austande in voller auständischer Munge zuzusichern, um für ben, im Lande nicht verlangten Ueberschuß ber Baviere austänbifche Räufer zu finden. Das klingt lockend gegenüber ben schon jest gewährten 41/2 pCt. — Bunachst ift vor bem möglichen Migverständ= niffe zu warnen, als ob die Rente nur von dem im Auslande untergebrachten Theile ber Papiere ben Coursichwantungen ausgesett fein werde. - Sicher nicht; - sondern immer die Rente aller Afandbriefe. Laffen Coursdifferenzen es vortheilhaft erscheinen, Coupons im Auslande einzucaffiren, fo werden die Banquiers dafür foraen. baf nicht ein Coupon im Lande eincaffirt werde. Die Credit-Societat murde für diesen Fall fich und dem Bublicum Erleichterung und Bortbeil schaffen, wenn fie bei Auszahlung von Coupons im Lante Die jedesmalige Coursdiffereng in Rechnung brachte und gleich mit auszahlte. — Db im Angenicht nicht nur ber politischen Berhältniffe, sondern namentlich unserer gewaltigen schwebenden Staatsschuld Ausnicht auf Befferung der ausländischen Course sei, überlaffen wir Unbren zu entscheiden. Die Coursdifferengen haben in den letten Sabren den Betrag eines fünften Procentes zu den vorgeschlagenen vieren (ober eines sechsten zu den vielleicht nothwendigen fünfen) mehrmals erreicht, einigemal überschritten. - Bei alledem läßt fich nicht voraussagen, wie groß im Austande die Nachfrage nach einem, in einem fernen Lande hppothecirten vierprocentigen Papiere sein werde. Im Lande, man barf fich barüber nicht täuschen, werden fie wenig verlangt werden.

Hierüber belehrt der jetige Cours der 41/3 procentigen. Der Zeitspunkt, in welchem andre Banken unter ähnlichen Umständen die bitstersten Lehren empfangen haben, scheint auch nicht glücklich gewählt, um sich vorwitzig in den, aller Berechnung spottenden, Strudel der Börsenschwankungen zu stürzen.

Soll aber das Austand mittelst der Zinsen-Cours-Garantie zum Kausen der Pfandbriese herangezogen werden, so belasse man die letzten mindestens bei ihrem jetzigen Zinssuse von 4½ pCt.; — schaffe, wenn das bei der Credit-Societät vorhandne Reserve-Capital nicht hinreichen sollte, entweder durch Anleihe oder durch Repartition von etwa ein pCt. der Schuld auf die Pfandbriesschuldner einen Vonds zur Begegnung der nächsten eventuellen Coursdisserenz und sorge durch consequent sortgesetze publicistische Agitation für das bisher vollkommen vernachlässigte Bekanntwerden der livländischen Pfandbriese unter dem ausländischen Bublicum. — Für die nächsten Jahre werden die Pfandbriesschuldner außer den dem Publicum gezahlten Zinsen noch etwa ein pCt. jährlich zu dem Vonds für die Coursdisserenzen zuzahlen müssen.

Die Credit-Societät wird, namentlich wenn die Coursdiffereuz für die Zinsen nicht garantirt wird, sich vermuthlich entschließen müssen, den Zinssuß sämmtlicher Pfandbriese auf 5 pCt. heraufzuseßen. Dann aber ist sicher darauf zu rechnen, daß die abgelöseten Privat-Ingrossarien der Rittergüter vorzugsweise die Käufer zu diesen Pfandbriesen abgeben werden. (Und mehr bedarf es kaum.) — Ist doch ein fünsprocentiger livländischer Pfandbries für viele Rentiers das Ideal ihrer Träume. Und mit vollem Rechte!

Es ist neuerdings oft zur Sprache gekommen, daß die Nitters gutsbesitzer Livlands durch den Uebergang von der Frohne zur Knechts-wirthschaft, durch andre nothwendige und durchgreisende Beränderunsen in den Berhältnissen der Landwirthschaft und des Grundbesitzes veranlast seien, gegenwärtig mehr Capital in ihre wirthschaftlichen Anlagen und Betriebe zu verwenden, als bisher noch jemals der Fall gewesen. Die betreffenden Summen sind zu 2000 bis 3000 Rubel S. auf den Hafen veranschlagt worden. Das giebt für das ganze Land eine Summe von mindestens sunfzehn Millionen Rubel. S. Zugleich herrscht eine allgemeine große Geldnoth. Es leidet keinen Zweisel, daß jede Erhöhung des Pfandbriefsdarlehns einem außerordentlich empfundenen Bedürfnisse entgegenkommen und mit der größten Freude begrüßt werden werbe. Darin liegt aber zugleich die Gesahr, die ans

gestrebte Resorm könne andren Zwecken dienstbar werden, als ihrem eigentlichen: dem Gehorchsland-Verkause. Aus diesem Gesichtspunkte sind einige der nachstehend vorgeschlagenen Bestimmungen aufzusaffen. Im Uebrigen scheint es nothwendig, jede mögliche Erleichterung eintreten zu lassen, welche die Sicherheit der Credit-Societät nicht gefährdet.

Die Forderung des Neglements: den Beweis, daß die Pachtleistung dem Thalerwerthe entspreche, durch, zwölf Jahr hindurch in Kraft bestandene Pachtcontracte zu führen, ist unter Andrem für unsre in vollem Umgestalten begriffene Uebergangsperiode unaussührbar. Unser nachstehender Borschlag geht nur auf einjährigen Nachweis, aber über eine Pachtzahlung von 4½ bis 7 Rubel S. für Darlehne von 45 bis 70 Rubel S., während das, noch heute in Krast stehende Reglement für ein Darlehn von 37½ Rubel S. (sur Neusassen ohne Hoses-Hafentheil) nur den Nachweis von 2½ Rubel Pachtzahlung pr. Thaler verlangt.

Für das Gehorchsland scheint von dem Nachweise der entsprechenden Pachtleistung ganz abgesehen werden zu müssen. So lange dieses mit dem Hauptgute in der Gesammthypothek vereinigt ist, schlasgen wir (gleich weiter unten) ein vermindertes Darlehn auf dasselbe vor; — in diesem Falle ist der Nachweis nicht erforderlich. — Soebald es aus der Gesammthypothek ausgeschieden worden, erscheint, wenn nur hinreichender Flächenraum auf den Thalerwerth gesichert ist, (siehe Seite 15.) jener Nachweis als eine überslüssige Belästigung gegenüber der nirgend in Zweisel gezogenen Boraussezung, daß dem Nebergange in kleinen Grundbesitz eine zugleich ausgedehntere und intensivere Nutzung der Gehorchsland Parcellen auf dem Fuße solgen werde. Wir sind sogar der Meinung, daß es nützlich wäre, vorzugsweise den verkauften Gehorchslandstücken ein (etwa um 20%) erhöhtes Darlehn zu geben.

Für Darlehne, welche nach dem neuen (vorgeschlagesnen) Modus nachgesucht werden, wird der nach verificirten revisorischen Karten und üblicher Thalerberechnung — mit Anwendung der oben (S. 15) vorgeschlagenen Bestimsmungen — ausgemittelte Landwerth zu Grunde gelegt. Für Haupthoss und Beihofsländereien und für das eigentliche Gehorchsland genügt der nachgewiesene, von der Delegation der CreditsSocietät an Ort und Stelle beprüfte und approbirte Thalerwerth. Für Neusassen, KnechtsSchablissements und das zum Hoseslande zugetheilte ehemalige

Bauerland wird auferdem der unzweifelhafte Rachweis gefordert, daß von dem bergeitigen Bachter die entfpredende Leistung in Geld ober in Arbeit feit wenigstens einem Sahre praftirt werde*). Für Geldpachtzahlung bient dabei die obige Tabelle je nach den vier Rreisen als Norm. Für reine eigentliche Frohne ift das Battenbuch ju Grunde ju legen. Für Wattenbuchgefinde und Reufaffen, welche auf gemischte ober auf Arbeitspacht, aber ohne Ratural= abgaben gestellt find, und für die Anechtstellen ift der Thaler gleich fünfundzwanzig Fußtagen zu rechnen (f. Unm. S. 26). Sind die Leiftungen der Bachter geringer als bie vorstehenden Normen, fo ift bas Darlehn verhältnigmäßig zu vermindern; find fie bober als die Rorm ober diefer aleich, fo ift die Norm ju Grunde ju legen. (Der Rach= weis von fo viel eigenem Balbe als jur Lieferung ber nothwendigen Quantitat Brennholz für das Ritteraut im engeren Sinne und für die bei bemfelben bleibenden Beiauter und Bauerhofe erforderlich ift, mare abnlich ben begualichen Bestimmungen bes Credit=Societat=Reglements au forbern).

Ift auf solche Art der in Berücksichtigung zu nehsmende Landwerth festgestellt, so giebt die Societät auf Haupthoss und Beihossländereien, Reusassen, Rnechts Etablissements und das zum Hofe zugetheilte ehemalige Bauerland sogleich die volle Anleihe. Auf Gehorchsland, so lange es mit dem Hauptgute in der Gesammthpposthek vereinigt ist, giebt die Credit-Societät nur zwei Drittheile des vorgeschlagenen Darlehns. Das letzte Drittheil oder die entsprechenden Duoten dessehen werden ertheilt, sobald das Gehorchsland oder Theile dessehen werden, wobei es nicht nöthig ist, daß sie zugleich verkauft werden. Gleich nach der Ausscheidung von Gesinden des Gehorchs-landes ist denselben beim Kreisgerichte (gleich den verkauf-

^{*)} Bu biefem Nachweise werben vorzugsweise schriftliche Bacht-Contracte bienen. Diese werden aber für sich allein, ohne Bestätigung durch die Local-Ermittelungen nicht hinreichen. Wo keine schriftlichen Contracte existiren, ist der Nachweis auf andere Beise beizubringen. — (Die Instruction für die Delegation der Credit-Societät zur Local-Untersuchung wird sorgfältig auszuarbeiten, dabei soviel als möglich aller Anlaß zur Zeitvergeudung zu beseitigen sein).

ten Gesinden) nach § 75 ter Bauer-Berordnung ein Insgrossation8-Conto zu eröffnen. Solche ausgeschiedene Gessinde können hinter der Pfandbriesschuld mit Privatschuldsforderungen belastet werden, obgleich sie bis zu ihrem Berkause, d. h. ihrem Nebergange in kleinen Grundbesitz, dem übrigen noch nicht ausgeschiedenen Gehorchslande in jeder anderen Hinsicht gleich bleiben. Auf solches aus der Gesammthppothek ausgeschiedene, aber noch dem Besitzer des Hauptgutes gehörende Gehorchsland sindet die Bestimsmung des Maximums § 221 der Bauer-Berordnung selbsteverständlich keine Anwendung.

Stücke des Hoseslandes dürfen aus der Gesammts hypothek ausgeschieden werden. Die CreditsSocietät läßt die dem Thalerwerth entsprechende auf solche Stücke koms mende Quote der GesammtsAnleihe auch nach der Ausscheisdung auf denselben ruhen, bringt aber das gelegentlich des Gehorchslandes besprochene Tilgungsprocent (Seite 22) sosgleich in Wirksamkeit.

Der Mechanismus bes vom livländischen Hofgerichte verwalteten Sypothetwesens (ber Sypothetmaschine), so wie die Bestimmungen ber Bauer-Berordnungen von 1849 und 1860 bezüglich des Bertaufes von Gehorchsland=Gefinden und der Corroboration der darüber abgeschlof= fenen Rauf-Contracte muffen als allgemein befannt vorausgesett mer-Nicht so bekannt wird es sein, daß die Bestimmungen bes § 60 und der folgenden Baragraphen der seit einigen Monaten in Rraft gesetzten Bauer-Berordnung von 1860, welche im Bergleich zu den entsprechenden Varagraphen der Bauer=Berordnung von 1849 unver= fennbar Erschwerungen ber Berkaufe enthalten, durch bie Auslegung, welche ihnen gegeben wird, den weiteren Gehorchsland-Bertäufen ernftliche Hindernisse in den Weg zu legen drohen. Wir meinen die Unwendung, welche von der in § 62 der Bauer-Berordnung von 1860 enthaltenen Bestimmung gemacht worden ift: daß fein Rauf-Contract über Grundstücke des Gehorchstandes beim Rreisgerichte corroborirt werden darf, ohne ein vorher beigebrachtes "Attest des Hofgerichtes "darüber, daß nach erwiesener Ginwilligung fammtlicher Ingroffarien "und Beseitigung aller etwaigen sonstigen Sindernisse das zu verkau-"fende Grundstud bei dem Sofgerichte aus dem Spothekenverbande "bes hauptgutes ausgeschieden ift." — Wir seben ab von ber Deutung der vom Gesetze statuirten "sonstigen Hindernisse." Die Angelegenheit erfreut sich ohne jene "sonstigen" schon eines Reichthums von Hindernissen.

Die Spoothet-Abtheilung bes Hofgerichtes erachtet die Ausscheibung eines zu verkaufenden bauerlichen Grundstückes aus dem Sopothekenverbande des Hauptgutes nicht eher vollzogen, als bis diese Ausscheidung auf ben in Banden ber Ingroffarien befindlichen Driginaldocumenten (eigentlich vom Hofgerichte ausgereichten beglaubigten Abschriften ber in ber Spothet-Abtheilung bevonirten Driginal-Obligationen) verschrieben worden ist *). Dieses Berschreiben sett bei jedem Gefindesperkaufe die Ginlieferung fammtlicher Driginal = Documente ber möglicherweise in verschiedenen Ländern und Weltgegenden bomicilirenden Ingroffgrien beim Hofgerichte voraus, eine Forderung, welche unter ben bestehenden Berhaltniffen geeignet ift, allen Effect bes mit Mübe und Opfern in Scene gesetzten Apparates jum Geborcheland-Verkaufe illusorisch zu machen. Wir wissen nicht, wie oft bas Hofgericht in ber Lage gewesen ift, auszuscheibende Bauergefinde auf den Obligationen zu verzeichnen und welche Formen es dabei jedesmal beobachtet. In einzelnen Fällen hat es folche Befinde nur bem Namen nach, ohne Angabe bes Thalerwerthes, in die Obligationen ber Ingroffgrien vermerkt, vielleicht beispielsweise mit dem Zusate: "Bebrfin- Gefinde nach der neuen Bermeffung." Das scheint aber eitel Formalismus und ift für uns ein Beweis, daß es fich bier im besten Falle um die Entbedung einer als vorhanden gedachten Formel gehandelt hat, welche aber im Reiche der praktischen Möglichkeit nicht Im Sinblicke auf die gablreichen, seit 1849 stattgehabten Befindes-Bertaufe muß gegenwärtig jede auf ein livlandisches Ritteraut ingroffirte Obligation in dem Berbachte fteben, eine Schmälerung ber Hypothet erlitten zu haben. Die Namen "Behrsin", "neue Ber= meffung" find auch nur Sinweise auf weiter einzuziehende Austünfte, welche in diesem Falle nicht einmal aus den Sypothekenbüchern zu erlangen find.

Berheimlichte Verminderung der Hypothet soll etwaigen Käusern gegenüber unmöglich gemacht werden. Die Frage bewegt sich eben um zukunftige Käuser. Von dermaligen Eigenthümern der Oblisgation kann nicht die Rede sein, denn ohne deren "erwiesene Einwils

^{*)} Der leitende Gedanke hiebei ist der Bunsch, daß die in der Obligation bezeichnete Sppothek jeden Augenblick der Wirklickkeit entspreche, mithin etwaige Käufer berselben nicht irre geführt werden.

ligung" barf ohnehin nichts ausgeschieden werden. Wir fragen: It der Besitzer des Rittergutes bis hiezu verhindert, dasselbe beliebig boch mit Obligationen zu belasten, auch über beffen Werth binaus? Sat das Hofgericht auf folchen notorisch schlechten Obligationen vermerkt. wie viel Saken die Supothet enthalte, wie boch die Belastung ber Hypothek reiche; kurzum, daß die Obligationen nichts taugen? Ift das keine Berminderung der Hypothek? und zwar mit demselben Rechte wie jene, eine verheimlichte zu nennen? - Können solche Obligationen nicht verlauft werden? - Wir fragen: Welche Makregeln ergreift bas Hofgericht, um die nach bem Prioritätsgrundfate auf den späteren Ingroffationsstellen stehenden Ingroffarien gegen die Befahr zu schützen, welche aus der Rentenanhäufung der früheren Obligationen hervorgeht und welche, wenn wir recht berichtet sind, ad alterum tantum bes Capitals reicht? — Das find Fehler des herrschenden Syftems, wird man antworten. - Nun, da die Maschine, gleichviel ob wegen ber Natur des Mechanismus ober wegen deffen mangelhafter Sandhabung, zur Sicherung ber Ingroffarien bisber lange nicht alles Wünschenswerthe geleistet, woher ber plogliche Anfall unzwedmäßiger Strenge? - Wir muffen leider berichten, daß im Publicum die Meinung fehr verbreitet ist, jene Strenge sei nicht unzwedmäßig, sie habe nur gleich den angezogenen Baragraphen der Bauer=Berordnung einen anderen Bweck, als ben eingestandenen, nämlich ben: die Bahl ber Behorcheland-Bertaufe zu vermindern. Der Landtag wird diesem wichtigen Gegenstande Beachtung schenken, und hoffentlich im Sinne ber Erleichterung und Beforderung der Berkäufe bis zur Abanderung der bezüglichen Gesetzesstellen vorgeben *). Alls höchst wünschenswerth muß ferner bezeichnet werden:

1) daß alle Gehorchslandverkäuse, ohne Rücksicht auf die contrashirenden Versonen, befreit werden von Stempelpapier und Poschlin (siehe § 227 der Bauer-Verordnung);

^{*)} Das Geset ift nicht im Stande, den Mißbrauch der persönlichen Freiheit, durch den Einzelnen, zu verhindern. Es ist ungerecht, die ausnahmsweise bei einigen Gehorchsland-Verkäufen in neuerer Zeit vorgefallenen und vielbesprochenen Mißbräuche (um keinen andren Ausdruck zu mäblen) auf angeblich zu laze Geseks-Vorschriften zurückzusühren. — Dagegen wird es allgemeine Anerkennung sinden, wenn die Ritterschaft in angemessener Würdigung der über blos privatrechtliche Beziehungen hinausreichenden Gigenschaften des Gehorchslandes, sich der gedachten Angelegenheiten als eigenthümlicher annimmt behufs energischer Zurechtstellung vorgesäulener Unregelmäßigkeiten.

- 2) daß alle im Gefolge sowohl der Ausscheidung von Gehorchsland- und Hofesland-Parcellen aus der Gesammthypothek der Hauptgüter, als bei dem Verkauf, der Corroboration der Contracte, Ingrossation von Capitalien auf solche Parcellen vorsallenden gerichtlichen Proceduren und Acte, ohne Unterschied der Behörden, vollkommen kostenfrei seien. Die Ritterschaft sorge für angemessene Verstärkung der bezüglichen Arbeitskräfte und anständige Besoldung derselben;
- 3) daß energische Vorkehrungen getroffen werden gegen den Berschlepp der Gehorchsland: Sachen bei den Behörden.

Damit einstweilen nicht völliger Stillstand eintrete, wird bas Sprothet-Institut neben seinen anderen Unvollkommenheiten eine neue analoge mehr annehmen muffen: die von der Haupthppothet abgetrenn= ten Barcellen werden nur in den Sppothekenbuchern, nicht auf den im Bublicum verbreiteten Obligationen verzeichnet fein. - Fragt man nach ben praftischen Folgen Diefer Magregel, so tann man fich völliger Beruhigung hingeben. Eben wegen jener anderen Gefahren fann Niemand mit Sicherheit eine Obligation faufen, ohne fich nicht allein aus den Spoothekenbüchern (oder einem Ingroffation3-Attefte neuesten Datums), sondern auch aus privaten Erfundigungen (Rentenruckstände) Gemikbeit über alle Zweifel zu holen. — Auch bem § 62 ber Bauer-Berordnung ift Genuge geschehen durch die Borfdrift: daß bie auszuscheibenden Parcellen nach Ramen und Thalerwerth in ben Spothetenbuchern und bemgemäß auch in ben auszureichenden Ingroffations=Atteften zu vermerten find. -Bir muffen aber weiter geben und mehr fordern.

Es ist oben mehrfach der Rütlichkeit der Thalerwerth=Tabellen Mus diesem vielgebrauchten Hilfsmittel ergiebt fich gedacht worden. ungerwungen die gleich auseinanderzusetende Magregel, beren Ginführung bringend zu empfehlen ift. - Die Werthbestimmungen bes Gehorchslandes find auf den Thalerwerth gegründet. Die einzelnen Saten ober Thaler des Gehorchslandes auf ein und demfelben Ritteraute muffen hinsichtlich ihres hypotheklichen Effectes alle als gleichwerthig angesehen werden. Dem Ingrossarius wird es in der großen Mehrzahl der Fälle gleich gelten, ob diefer oder jener Complex von diesem oder jenem Flächenraum, ob Behrfin oder Leepin ausgeschieden wird, sobald ber Thalerwerth berfelbe ift. Es wird feine Gefahr für ibn einschließen, wenn er die Ausscheidung nicht dieser oder jener namentlich bezeichneten Gefinde geftattet, fondern feine Ginwilligung allgemein zur Ausscheidung einer gewissen Anzahl von Thalern ertheilt. Findet Ingroffgrius an folder Anschauungsweise Bedenken, nun fo

wird er seine Einwilligung nicht geben, wie er sie in häufigen Fällen ohnehin nicht zum Berkaufe von Bauergefinden geben wird. Es leuchtet ein, daß fur ben Fortgang des Gehorchstand = Bertaufes im Gangen, ein Befet von großer Wichtigkeit ift, welches folche auf eine Ungabl Thaler lautende Einwilligungen ber Ingroffarien als zuläffig ftatuirt und barauf bin die Ausscheidung der= felben Angahl Thaler aus dem Sypothetenverbande des Sauptautes burch Vermerfung in ben Spothefenbüchern gu vollzieben gestattet. Es würden gleichsam offene Creditbriefe fein, lautend auf eine bestimmte Gesammtsumme, ziehbar auf verschiedene Firmen. Außer dem Vermerten der ausgeschiedenen Ungahl Thaler in den Hypothekenbüchern (und etwaigen Ingroffations-Atteften) wird es Obliegenheit bes Hofgerichtes fein, barüber zu machen, baß der Gesammt-Thalerwerth der hienach beim Kreisgerichte zu corroborirenten Gehorchsland-Berfäufe ben aus ber Spothet ausgeschiedenen Thalerwerth nicht übersteige. Die Grenze, bis zu welcher fich folche Einwilliqung ber Ingroffarien wird erftreden fon= nen, bildet natürlich der gesammte Betrag des Behorch 8= landes. Es verfteht fich von felbft, daß die Einwilligung, wenn fie anfangs nur auf einen Theil bes Gesammt Betrages lautete, jeberzeit und beliebige Male erneuert und schlieflich bis zu jener Grenze ausgebehnt werden barf.

Mit vorstehenden Mitteln wird es möglich werden, das Haupthinderniß, die Ausscheidung des Gehorchslandes aus der Gesammthypothet, auch ohne gleichzeitigen Verkauf, vorgängig zu beseitigen. Viele Rittergutsbesitzer werden im Stande sein, mittelst dieser Maßregeln und mit Hilse der vorgeschlagenen erhöhten Darlehne ihr gesammtes Gehorchsland auszuscheiden; andere werden zur Zeit einen Theil, später einen anderen ausscheiden, also successive ans Ziel gelangen. Wie denjenigen Rittergütern zu helsen sein die Fälle sind im Ganzen selten — welche bis über ihren Werth oder nahe daran mit Privatschuldsorderungen belastet sind, wissen wir freilich nicht anzugeben. Das sei billigerweise die Sorge der Ingrossarien.

Das Hofesland (mit Ausnahme des eingezogenen zum Hofe zugetheilten Bauerlandes) ist nicht in Thalerwerth veranschlagt. Ein großer und werthvoller Theil der livländischen Rittergüter, die Forsten, ist überhaupt nicht anschlagsfähig, weil die Landwerthtabelle keine Formel für Wald besitzt. Dennoch war die Hakenzahl bisher der

einzige burchgehende Werthmaaßstab der Nittergüter und ein für die speciellen Fälle um so brauchbarerer, je mehr sich das variable Bershältniß zwischen Hofeswirthschafts-Areal und der diesem anhängenden Forsten, auf Forstgrund situirten Neusassen und anderen Appertinentien dem durchschnittlichen des Landes näherte. Schon jetzt, nachdem mit der theilweisen Beseitigung der Frohne der Connex zwischen Bauerland und Hofesland aufgehört, muß eine Werthschätzung nach Halenzahl, obwohl noch meistens üblich, eine misverständliche genannt werden, welche positiver Grundlage entbehrt. Wird das Gehorchsland, der specielle Träger der Hakenzahl, ausgeschieden, verwirklichen sich die vom Gesetze freigegebenen Abtrennungen von Stücken des Hofeslandes, so hören die letzten Beziehungen zur früheren Hakenzahl auf.

Aber auch in Zukunft wird eine Methode, ein gemeinschaftliches Maaß, nach welchem die Hofeslandtheile der Rittergüter durchgehend geordnet, unter einander vergleichbar gemacht werden, nicht entbehrt werden können. Wenn nicht andere Rücksichten, so wird die Erhaltung des Privat-Credits eine solche Ordnung unabweisbar fordern.

Die Frage liegt nahe, ob es nicht zweckmäßig wäre, zu diesem Ende die jezige Methode des Thaleranschlages zu erweitern und zeitsgemäßen Forderungen anzupassen. Giebt doch die Eredit-Societät ihre Darlehne auf Neusassen nach dem Thalerwerthe und wir haben Darlehne auf das Wirthschafts-Areal der Höse auch nach dem Thalerwerthe vorgeschlagen. Ein großer Theil der nöthigen Arbeiten würde schon gethan sein. — Es scheint aber, daß die Gegenwart zur Ordnung wichtigerer Dinge drängt und diese in weitschichtiges technisches Detail eingreisende Angelegenheit größerer Muße vorbehalten bleiben müsse.

Einstweilen wird man wahrscheinlich auf das natürliche Maaß der Flächen, zwar einem sehr unvollkommenen Werthmaaß (für Livsland die Loofstellenzahl) zurückgehen müssen. Dahin weiset auch das Geset, indem es das Minimum der Größe des Rittergutes in Flächensraum angiebt.

Das Hofgericht wird bei Ausscheidung von Hofeslandsstücken aus dem Spothekenverbande der Hauptgüter anges wiesen sein, ähnliche Berzeichnisse zu führen, wie sie im § 78 der BauersBerordnung für bäuerliche Grundstücke ans geordnet sind. Das Hofgericht wird ermächtigt und verspsichtet werden müssen, bei Anträgen auf Ausscheidung von Hofeslandparcellen aus der Gesammthopothek von dem Besiger des Hauptgutes den Nachweis über die Gesammtzahl der Loofstellen dieses Hauptgutes (mit Ausschluß des

Gehorchslandes) zu fordern. Wenn beliebt würde, nach Anleistung von Pkt. VII der Bauer-Berordnung auch die Angabe des Loofsstellenbetrages des Wassers, der Moräste und sonstigen Impedimente zu sordern, so müßte vorher eine Definition der Impedimente, nament-lich der Moräste gegeben werden. Bon einer Angabe sämmtlicher Loofstellen Brustacker möchte abzusehen sein. Zur Sicherung der Richtigkeit des angegebnen Gesammtareals würden ähnliche Maaßregeln in Anwendung gebracht werden wie bei der Bestätigung der Gehorchslandberechnungen und die darauf gegründeten Wakten-bücher vorgeschrieben sind: namentlich glaubwürdige revisorische Bermessung und Taxation, und Localuntersuchung durch eine Commission.

Aus der Unzulänglichkeit des Flächenmaafes als Werthmaaf, mit andren Worten: weil verschiedne Loofstellen eines und beffelben Ritterautes einen sehr verschiednen Geldwerth haben, ergiebt fich bie Unmöglichkeit, bei ber Ausscheidung von Hofeslandstücken aus ber Gesammthypothet bes Hauptgutes ähnliche Erleichterungen bezüglich ber Einwilligung ber Ingroffarien eintreten zu laffen, wie wir fie für Gehorchsland vorgeschlagen haben. Die Einwilligung ber Ingroffa= rien zur Ausscheidung von Sofeslandstücken, wird also lauten muffen auf ein bestimmtes Landstück von einer auf glaubwürdige Meffung gegründeten Loofstellenzahl, mit Angabe des Thalerwerthes, wo ein folder schon früher vorhanden (zum Sofe eingezogenes ehemaliges Bauerland, Reufassen bezüglich des Pfandbriefsdarlebns) und einstweilen auch mit Angabe ber Steuerpflichtigkeit ober Freiheit (§ 9 ber B.B.) - Die Ausscheidung wird in den Sypothetenbuchern vermerkt, die ausgeschiedne Loofstellenzahl in ben zu füh= renden Bergeichniffen von der Gesammtzahl der Loofstellen bes hauptgutes abgeschrieben werden. In den über folche Sauptguter zu ertheilenden Ingroffationsatteften wird die restirende Loofstellenzahl angegeben werden.

Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß auch bei dem Aussscheiben von Hofeslandstücken aus der Gesammthppothek eine Bermerkung darüber auf den in Händen der Ingrossarien befindlichen Originals obligationen nicht gefordert werden dürfe.

Mit der vorstehenden Einrichtung vereinfacht sich zugleich die dem Hofgerichte obliegende Ueberwachung der Integrität der Ritters güter bezüglich des gesetzlichen Minimums.*) — Theile des Hofes=

^{*)} Wir können uns nicht enhalten, bezüglich biefes Minimums barauf binguweisen, bag in Zukunft ber Fall (§ 222 ber B.-B.) febr häufig eintreten wird, baß

landes, welche aus dem Hypothekenverbande des Hauptgutes ausgeschieden, aber nicht verkauft worden sind, werden, gleich den ähnlichen Stücken des Gehorchslandes, in allen andren rechtlichen Beziehungen zum Hauptgute und dessen Besitzer unalterirt bleiben. Auch für sie wird beim Kreisgerichte ein Ingrossations-Conto eröffnet werden mussen.

Es scheint nicht überflüssig, die auf den vorhergehenden Blättern zerstreuten Borschläge übersichtlich zusammenzustellen. Dabei gewinnen wir Gelegenheit einige Nebensachen nachzutragen, welche einer besons deren Begründung nicht bedürfen. Wir bemerken ausdrücklich, daß die nachstehenden Punkte nicht darauf Anspruch machen, sertig redigirte Paragraphen zu irgend einem neuen Reglement abzugeben.

Résumé.

- 1. Das große Hinderniß bei Gehorchsland-Berkäufen ist die Ausscheidung der zu verkaufenden Parcellen aus der Gesammthypothet des Hauptgutes.
 - 2. Bur Beseitigung deffelben gehören:
 - a) Abanderung des seither von der Hypothekenverwaltung (im livländischen Hofgerichte) bei solchen Ausscheidungen beobachteten Verfahrens.
 - b) Beschaffung von Geldmitteln zur Befriedigung derjenigen Privatingrossarien, welche ihre Einwilligung zur Ausscheisdung von GehorchslandsParcellen versagen. Diese Geldmittel sollen durch zeitgemäße Reform der bestehenden Cresditanstalten herbeigeschafft werden.
- 3. Der Landtag wird die Bestimmungen der Bauer-Berordnung von 1860 über Gehorchsland-Berkauf und Corroboration einer Revision unterziehen im Sinne der Erleichterung der Berkäuse. Wünschenswerth erscheint ferner:

bäuerliche Grundbesitzer zwei, bisweilen drei Saken Gehorchsland, das heißt ein größeres zusammenhängendes Grundstück besitzen werden, als das Minimum des Rittergutes. Das ist widersinnig. Auch aus andren, wichtigeren Rücksichten erscheinen 900 Loofstellen als viel zu gering für das geringste Rittergut. Der Gegenstand wird für die Zukunft von Bedeutung sein; — es scheint räthlich, ihm bei Zeiten Aufmerkankeit zu schoffen.

- a) Die völlige Befreiung der Gehorchsland-Berkaufe von Poschlin und Stempelpapier.
- b) Befreiung aller bei Hypothekausscheidungen oder Verkauf von Gehorchsland= und Hofesland=Parcellen vorkommenden gerichtlichen Acke von allen gerichtlichen Kosten ohne Untersiched der Behörden.
- c) Maaßregeln gegen den Verschlepp der Gehorchslandsachen bei den Behörden.
- 4. Die Ausscheidung von Gehorchstandsparcellen aus der Gesammthypothek des Hauptgutes wird vollzogen durch Bermerkung des abgetrennten, den gedachten Parcellen zugehörigen Thalerwerthes in den Hypothekenbüchern. (Nicht in den ingrossirten Obligationen.) In den Ingrossations-Attesten ist diese Ausscheidung und deren Bestrag in Thalern jedesmal anzugeben. (Seite 36.)
- 5. Die Einwilligung von Privatingrossarien zur Ausscheidung von Gehorchsland» Parcellen aus der Gesammthypothet des Hauptsgutes soll lauten auf eine Anzahl auszuscheidender Thaler. Dem Bessitzer des Hauptzutes bleibt es überlassen zu bestimmen, welche Gesinde des Gehorchslandes auf Rechnung der gestatteten Thaler-Anzahl aussgeschieden werden. Jene Einwilligung zur Ausscheidung kann sich dis zum Gesammt-Thalerbetrage des Gehorchslandes erstrecken. (Seite 37.)
- 6. Sobald von dem Besitzer des Hauptgutes die Ausscheidung von Hose land Parcellen aus der Gesammthypothek verlangt wird, ist Allem zuvor die Gesammtzahl der Loosstellen des Hauptgutes, nach Abzug des durch die Demarkationslinie (§ 6 der B. B.) sestgeskellten Flächenraumes des Gehorchslandes, genau zu ermitteln und in den Hypothekenbüchern des Hosgerichtes zu verzeichnen. (Seite 38.)
- 7. Die Ausscheidung von Hofesland Parcellen aus der Ge-sammthypothek wird vollzogen durch Bermerkung der ausgeschiedenen Anzahl Loofstellen in den Hypothekenbüchern. (Richt in den ingrossiteten Obligationen.) In den Ingrossations-Attesten ist der bei dem Hauptgute verbliebene jedesmalige Rest der Loofstellenzahl anzugeben. Die Ausscheidung von Hosesland-Parcellen kann geschehen, auch bevor das Gehorchsland aus der Gesammthypothek geschieden ist. (Seite 39.)
- 8. Die Pfandbriefschuld bes Hauptgutes giebt tein Hinderniß ab weder für die Ausscheidung von Gehorchsland- und Hofesland- Parcellen aus der Gesammthppothet des Hauptgutes, noch für den Berkauf derselben. Die den ausgeschiedenen oder verkausten Parcellen entsprechenden Quoten der Pfandbriefschuld behalten unter allen Um-

ständen und bis zur definitiven Regulirung mit der Credit-Societät das Borrecht vor allen andren Ingrossarien dieser Barcellen. (Seite 33.)

- 9. Für jede einzelne aus der Gesammthypothek ausgeschiedne selbstständige Parcelle des Gehorchslandes oder Hoselandes ist sofort ein Ingrossations-Conto bei dem Areisgerichte zu eröffnen und ein Conto über das Tilgungsprocent bei der Credit-Societät. Auf solche ausgeschiedene oder verkaufte Parcellen können sogleich Privatschuldsforderungen ingrossitt werden. (Seite 33 und 40.)
 - 10. Die Bauer=Rentenbank geht ein. (Seite 23.)
- 11. Die Credit-Societät behält im Allgemeinen unverändert ihre bisherige Organisation. Die Reform bezweckt:
 - a) Bereinfachung der Taxation der Pfandobjecte.
 - b) Ausdehnung der Darlehne auf verkaufte oder auch nur aus der Gesammthppothet des Hauptgutes ausgeschiedene Gehorchstand= und Hofestand=Parcellen.
 - c) Durchschnittliche Erhöhung der Darlehne.
- 12. Der Thalerwerth bildet ausschließlich die Grundlage der zu ertheilenden Darlehne. (Seite 20.) Die bezüglichen Thalerwerthsberechnungen werden von einer Commission der Credit-Societät verissicitt. Waftenbücher werden nur für alte Waftenbuch-Gesinde gefordert und auch nur dann, wenn sie in reine Frohnpacht vergeben sind. (S. 32.)
- 13. Sämmtliche zu den Rittergütern gehörige Wirthschaftscomplexe, namentlich: die Gefinde des Gehorchslandes, die Gesinde des zum Hofeslande zugetheilten ehemaligen Bauerlandes, die Neusassen, die Reusassen, die Reusassen, die Reihöfe und die Hauptgutswirthschaften werden getrennt und unabhängig von einander in Thalerwerth veranschlagt und das Darlehn für die Summe sämmtlicher auf diese Art erhaltener Thaler berechnet. (Seite 17.)
- 14. Ein Thaler Landwerth darf nicht weniger enthalten als vier Loofstellen angeschlagener Ländereien. (Seite 15.)
- 15. Auf Hauptgutshöfen, Beihöfen, Neusassen und Knechts= etablissements darf auf eine Loofstelle Acker nicht mehr als eine Loofstelle Buschland veranschlagt werden. (Seite 15.)
- 16. Die Rechnung nach Haten hört auf, alle bezüglichen Landwerthe find in einer Anzahl Thaler anzugeben; (Seite 17) (bei Thalerberechnungen sind keine andren Brüche gestattet als Hundertel, die Groschen und deren Bruchtheile fallen in den zukünstigen Meßregistern fort.) (Seite 15.)
- 17. Für Neusassen, Anechtsetablissements und die zum Hofe zugetheilten Gefinde des ehemaligen Bauerlandes wird der Nachweis

einer bem Thalerwerthe entsprechenden, seit mindestens einem Jahre prästirten Pachtleistung gefordert. (Nicht für Gehorchsland, die Hauptsgutshöfe und Beihöfe. (Seite 32.)

- 18. Bei diesem Nachweise dient für reine wakkenbuchmäßige Frohnpacht das Wakkenbuch als Norm. Für Wakkenbuchgesinde und Neusassen, welche auf gemischte oder auf Arbeitspacht, aber ohne Naturalabgaben gestellt sind und für Anechts-Stablissements wird der Thaler gleich fünfundzwanzig Fußtagen gerechnet. (Seite 26, Anm.) Für Geldpacht gilt als Normalsat; für den Dorpat-Werroschen Areis 4½ Abl., für Wenden-Walk 5 Abl., für Pernau-Fellin 6 Abl., für Riga-Wolmar 7 Abl. S. Pacht für den Thaler. (Seite 26.)
- 19. Das Darlehn auf den Thaler ist verschieden je nach den vier Kreisen Livlands. Es beträgt: für Dorpat-Werro 45 Rubel, für Wenden-Walk 50 Rubel, für Pernau-Fellin 60 Rubel, für Riga-Wolmar 70 Rubel Silber. (Seite 26.)
- 20. Mit Ausnahme des Gehorchstandes erhalten alle Ländereien sogleich nach geschehener Taxation das volle vorstehende Darslehn. So lange das Gehorchstand mit dem Hauptgute vereinigt ist, wird nur 2 /3 des seinem Thalerwerthe entsprechenden vollen Darslehns gegeben; das letzte Drittel erst bei seiner Ausscheidung aus der Gesammthypothet des Hauptgutes. (Seite 32.)
- 21. Es scheint empsehlenswerth, den Gehorchsland Parcellen, wenn sie aus der Gesammthppothek des Hauptgutes ausgeschieden werden, sogar noch (um 15 bis 20%) erhöhte Darlehne zu geben, also (der runden Zahlen wegen) etwa den in Dorpat-Werro belegenen 55 Rubel, in Wenden-Walk 60 Rubel, in Pernau-Fellin 70 Rubel, in Riga-Wolmar 80 Rubel Sib. auf jeden Thaler Landwerth. (Seite 29 und Seite 19 der Entsernungs-Coëfficient.)
- 22. Die neu zu gewährenden Pfandbriefs Darlehne werden, wenn nicht zugleich eine Ausscheidung von Gehorchsland oder Hofes-land-Parcellen stattfindet, auf das gesammte Rittergut mit allen Appertinentien ingrossirt. Findet gleich bei Ertheilung der neuen Anleihe eine Ausscheidung von Gehorchsland oder Hofesland-Parcellen aus der Gesammthypothek des Hauptgutes statt, so wird ein entsprechender Theil des Darlehns quotenweise (nicht unter vollen Hunderten von Rubeln) auf die gedachten einzelnen Parcellen ingrossirt. In keinerlei Pfandbriefen wird eine specielle Hypothek angegeben. (Seite 22.)
- 23. Findet die Ausscheidung von Gehorchsland= oder Hofes= land=Parcellen später statt, so läßt die Eredit=Societät die entspreschenden Darlehne auf die ausgeschiedenen Parcellen ingrossiren, bringt

den gleichen Capitalbetrag von der Pfandbriefsanleihe des Hauptgutes in Abzug und läft ihn in den Hovothekenbüchern streichen. —

- 24. Die Credit-Societät trägt dafür Sorge, daß der Capitalwerth sämmtlicher im Publicum verbreiteter Pfandbriese jeden Augenblick dem Gesammtwerthe aller auf den Hypotheken ingrossirten Darlehne entspreche. Wird durch neue Anleihen die Capitalsumme sämmtlicher Darlehne vermehrt, so fertigt sie auf Grund der Gesammthypothek sämmtlicher bei ihr verpfändeter Grundstücke (Rittergüter, Gehorchsland- und Hosesland-Parcellen) eine entsprechende Menge neuer Pfandbriese (ohne Angabe einer speciellen Hypothek) aus und bringt
 sie in's Publicum. Bermindert sich die Capitalsumme sämmtlicher
 Darlehne, (ein Fall, der für's Erste nicht eintreten wird) so zieht sie
 ben entsprechenden Theil von Pfandbriesen aus dem Berkehre zurück.
- 25. Für die, auf ausgeschiedene (aus der Gesammthypothek) oder verkaufte Gehorsland= und Hosesland=Parcellen ingrossirten Darlehne wird von den Besitzern jener Parcellen sechs pCt. vom Capitale jährslich bei der Credit=Societät eingezahlt. Bon dieser Zahlung werden die pro rata auf sämmtliche Psandbriefsdarlehne vertheilten Berwaltungs= und andren Untosten der Credit=Societät und die dem Publicum derzeit gezahlte Rente, abgezogen. Was übrig bleibt, wird zur Tilgung des Capitals verwandt. Bis zur gänzlichen Tilgung wird unveränzbert jährlich sechs pCt. von dem ursprünglichen Darsehns=Capitale sortgezahlt.
- 26. Sollte wegen außergewöhnlicher Umstände die dem Publiscum gezahlte Rente sämmtlicher Pfandbriese soweit erhöht werden müssen oder sollten so große anderweitige Unkosten (z. B. durch eine nothswendige auswärtige Anleihe) entstehen, daß zusammengenommen diese dem Publicum gezahlte Rente, jene Untosten und die Berwaltungskosten mit mehr als sechs pCt. von dem Capitale für das Jahr repartirt werden müsten, so werden die auf Gehorchslands oder Hoseslands Parcellen ingrossirten Darlehne gleich allen andren Pfandbriefsdarslehnen pro rata ihres Betrages zum Tragen dieser Ausgaben heransgezogen. Das Tilgungsprocent kommt unterdessen außer Wirksamkeit, tritt aber sogleich ein, sobald die sämmtlichen angeführten Unkosten mit der Rentenzahlung zusammen weniger als sechs pCt. vom Capistale betragen.
- 27. Die Besitzer der in kleinen Grundbesitz übergegangenen Gehorchsland= und Hosesland=Karcellen haben auf den Credit=Conventen und General=Bersammlungen der Credit=Societät keine Stimme oder Bertretung.

- 28. Alle Pfandbriese sind von einerlei Bürde und gleichen Borzrechten, gleichviel ob sie in Folge von Darlehnen emittirt wurden, welche auf Rittergüter ingrossirt worden sind oder in Folge von Darzlehnen auf (aus der Gesammthypothek der Hauptgüter) ausgeschiedene Gehorchslands oder HoseslandsParcellen.
- 29. Alle Pfandbriefe sind kündbar und haben dem Publicum gegenüber gleichen Zinsfuß. Dieser Zinsfuß darf nicht anders abgesändert werden, als gleichmäßig und zu gleicher Zeit für alle vorhans denen Pfandbriefe.
- 30. Die ganze Credit-Societät haftet solidarisch für alle aus= gegebenen Pfandbriefe.
- 31. Die Pfandbriese werden auf keine andren Summen außgesertigt als auf 1000, auf 500 und 100 Rubel Silber. (Auch das altväterische, nichts weniger als elegante Aeußere der Psandbriese ist einer zeitgemäßen Resorm zu unterziehen.)
- 32. Die vorstehende Reform der Credit-Societät findet keine Anwendung auf die Insel Desel.

Die Anträge des herrn von Samson-Urbs und des herrn Baron Ungern-Korast in I 42 und 44 der balt. Wochenschr. von 1863 kamen in meine hände, nachdem der Oruck der obigen Abhandlung weit vorgeschritten war. Ich glaube meine obigen Borschläge im Wesentlichen aufrecht halten zu mussen, auch wo sie mit denen der obengenannten herren nicht übereinstimmen. H. v. R.

